

12. Die Gründerjahre.

Der scharfe Widerspruch zwischen dem werdenden industriellen Preußen und seiner rückständigen politischen Verfassung spitzt sich fast katastrophal in der sogenannten Gründerzeit zu. In dieser von dem französischen Milliardenregen befruchteten Periode steuert Preußen-Deutschland mit sprunghafter Schnelle aus engen ländlichen und dürftigen kleinbürgerlichen Arbeits- und Lebensverhältnissen dem Fabrik- und Mietskasementum des Großkapitalismus zu. Ungeheure wirkliche und unwirkliche, metallische und papierne Geldwerte flossen der Industrie zu. Gewaltsam wurden vorhandene Kleinbetriebe in großindustrielle Anlagen und bäuerlich-agrarische Ländereien in kapitalistische Baugrundstücke verwandelt. Da Preußen-Deutschland trotz aller wirtschaftlichen Fortschritte doch in gewissem Grade noch kapitalarm war, schuf man fiktive Kapitalien. Und dieser Prozeß vollzog sich meist in der Form von Aktiengesellschaften, die mit unheimlicher Plötzlichkeit aus unfruchtbarem Boden scheinbar Millionen stampften. In den beiden Jahren 1871 und 1872 wurden in Preußen etwa 780 Aktiengesellschaften gegründet, während in der Zeit von 1790 bis 1870 nur dreihundert solcher Gesellschaften entstanden waren. Eine neugegründete Aktiengesellschaft kaufte heute vielleicht einen Betrieb für 400 000 Taler auf, der gestern einen tatsächlichen Wert von 200 000 Talern gehabt hatte und warf eine Million Taler an Aktien als Wert des vielleicht nur unwesentlich umgestalteten Betriebs auf den Markt. Diese Papierwerte sogen die festen und runden Taler großer und kleiner Sparer auf, deren Goldhunger durch lügenhafte Versprechungen künstlich geweckt war. Sie kauften eben die vielgepriesenen Schwindelpapiere. Da trieb z. B. die „Erste Altenburger Zuckerfabrik, Kohlenabbau- und Landwirtschaftliche Industrie-Gesellschaft“ einen unerhörten Schwindel. Zuerst sandte sie einen verlockenden Prospekt in die Welt: „Zu den gesegneten Fluren des deutschen Vaterlandes“, so verkündete dieser Prospekt, „gehört der

Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Die vorzügliche Fruchtbarkeit seines Bodens ist allgemein anerkannt. Aber er birgt auch die wertvollsten unterirdischen Reichtümer — ein Braunkohlenlager von seltener Mächtigkeit, das für diese Gegend eine industrielle Entwicklung in Aussicht stellt, welche nur der weckenden und fördernden Hand wartet, um rasch eine Blüte zu erlangen. Inmitten dieses Bezirks liegt das Rittergut Zechau, unter diesen reichen Geländen die Krone der dortigen Landgüter . . .“ Es folgte eine verlockende Rentabilitätsberechnung, und eine Verzinsung von allermindestens 10 Prozent wurde in Aussicht gestellt. Diese Altenburger Zuckerfabrik, den Aktionären mit 700 000 Taler n überwiesen, kam im Dezember 1874 unter den Hammer. Das Meistgebot, 212 000 Taler, ging von den Hypothekengläubigern zur Rettung ihrer Forderungen aus. Im zweiten Termin wurden für die „Krone“ der reichen Gelände mit samt ihren großen „unterirdischen Reichtümern“ nur 179 000 Taler geboten (Otto Glagau: Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin).

Die Beträge der französischen Kriegsentschädigungsmilliarden gingen verhältnismäßig rasch ein. Ein großer Teil des Geldes wurde für die Wiederherstellung und Vervollständigung der erzgepanzerten Rüstung Deutschlands verwendet. Dadurch kamen große Geldsummen und große Aufträge in Umlauf. Die Kriegerwitwen und -Waisen mußten entschädigt werden, sie wurden bagatellmäßig abgefunden, und die Invaliden erhielten erbärmliche Unterstützung. Große Dotationen strömten dagegen Generälen und Staatsbeamten zu. Der Minister Delbrück bekam nach Glagau 200 000 Taler als Dotation aus der französischen Kriegsentschädigung. Man verfiel dann auf die Kapitalzuwendungen an wirtschaftliche Unternehmungen — und vor allem an Banken. Diesen wandte die Reichsregierung und die preußische Regierung überhaupt ihre wärmsten Sympathien zu. So ließ Minister Camphausen während des tollsten Gründungsschwindels 1872 der Diskonto-Gesellschaft drei Millionen Taler durch die preußische Seehandlung gegen 2½ Prozent Zinsen und ohne Unterlage zu-

weisen. Und selbst politische Agenten Bleichröders machten dem Minister Camphausen im Juni 1875 den Vorwurf, die Seehandlung habe sich als Aushängeschild für Emissionen fauler Gründerpapiere mißbrauchen lassen. Nachdem der Reichsinvalidenfonds im März 1873 geschaffen war, strömten massenhaft faule Eisenbahnpapiere in diesen Fonds. Schon am Anfang des Jahres 1872 berichtete die „Frankfurter Zeitung“, die Diskonto-Gesellschaft habe 16 Millionen Taler Bergisch-Märkische und 5—6 Millionen Taler Magdeburg-Halberstädter Prioritäten „für einen zu lösenden Invalidenfonds“ angekauft. Also schon ein Jahr vor der Gründung dieses Fonds waren die Absichten der Diskontogründerclique, bestimmte Eisenbahnpapiere dem Staate anzudrehen, bekannt.

Den Bankbesitzern und deren Beteiligten lag nun vielfach gar nichts daran, neue Betriebe, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel zu schaffen oder vorhandene zu verbessern; sie gaben sich mit den einleitenden Bankmanipulationen und deren weiterer Abwicklung zufrieden, um an diesen Geschäften ganz phantastisch zu verdienen.

Hierin haben die Gründerbanken geradezu ein System betrügerischer Manipulationen entwickelt. Bis in die Einzelheiten ist ihre Betrugstechnik nie vollständig bekannt geworden, weil vielfach der Staatsanwalt diese Ausbeuter dank ihrer hohen Protektion und dank der Mitwirkung hoher und höchster Persönlichkeiten an den Schwindeleien vor Gericht zu ziehen nicht gewagt hat. Ein paar Tricks sind durchsichtig, weil sie bei fast allen Gründungsunternehmungen dieses Stiles wiederkehren. Der Preis für das kaufbare oder erst zu begründende Unternehmen, für das erforderliche Terrain, für die vorhandenen oder erst zu beschaffenden Verkehrsmittelanlagen wurden, wie wir an einem Beispiel zeigten, erheblich zu hoch eingeschätzt. Es wurden dann von den emittierenden Banken Aktien auf einen Betrag herausgegeben, der den Wirtschaftswert des Objektes riesenhaft überragte. Dann wurden die Aktien heraufgeschwindelt. Man hatte damals von den französischen Börsen- und Bankjobbern gerade gelernt, wie

Aktien „Junge“ kriegen können; es war den Gründern vorbehalten, bei neuen Emissionen junge Aktien zum ursprünglichen Ausgabekurs zu erwerben. Wer also Gründungsaktien erster Ausgabe besaß, konnte in kurzer Zeit recht hübsche Summen verdienen.

Nun hatten die emittierenden Häuser diese ursprünglichen Aktien unter ihre Leiter und Begünstiger aufgeteilt, und sie waren in der glücklichen Lage, die Differenzbeträge zwischen Ausgabekurs und gegenwärtigem Kurs einzukassieren. Schließlich mußte der Schwindel an den Tag kommen, denn oft kam es ja vor, daß für Eisenbahn- und Kanalgründungen Aktien aufgelegt wurden, und daß kein Spatenstich zu ihrer Durchführung geschah. Was tats? Inzwischen hatten die Börsenjobber und ihre politischen sowie journalistischen Begünstiger verdient, und damit der Skandal nicht diese hohen Begünstiger entlarvte und die Verluste der Betrogenen und Spekulanten zum Schaden der Volkswirtschaft anschwellen ließ, sprang der Staat mit Zuwendungen für die emittierenden Häuser ein, die nun in der Lage waren, ihre Aktien wieder aufzuwerten. Für diese Manöver war die Presse mittels Bestechung direkter und indirekter Art zu haben, für diese Manöver setzten sich feudale und bürgerliche Politiker oft mit Preisgabe ihres hohen Staatsamtes ein, weil sie von den Banken für ihre Vermittlerdienste bezahlt wurden. Es wurden von dem Sumpfe der Skandalaffäre Leute bespritzt wie der nachmalige Finanzminister Miquel, der freikonservative Abgeordnete von Kardorff, Rothschild, Bleichröder und eine Menge anderer hochadliger Persönlichkeiten und jüdischer Finanziers.

Nach Glagau saßen von 1870 bis 1873 im Preußischen Abgeordnetenhaus unter 432 Mitgliedern etwa 90 Gründer resp. „erste Zeichner und Aufsichtsräte“, im Reichstag unter 382 bis 105 und im preußischen Herrenhaus 57 Gründer resp. Aufsichtsräte. Die großen Eisenbahngesellschaften wie die großen Bankinstitute hatten jede im Parlament ihre Vertreter, die hier für sie wirkten, und die als Aufsichtsräte von ihnen in der Schwindelperiode riesige Tantiemen be-

zogen. Mit den Namen der parlamentarischen Aufsichtsräte schmückten die betreffenden Gesellschaften ihre Geschäftsberichte und Prospekte, trieben sie ihre Aktien bis zu einer unsinnigen Höhe, emittierten sie mit unverschämtem Agio (Aufschlaggeld) wiederholt junge Aktien, setzten sie die faulsten Gründungen in die Welt, fingen sie das vertrauensselige Publikum. Auf den Prospekten und Geschäftsberichten bezeichneten sich die parlamentarischen Mitbegründer und Aufsichtsräte ausdrücklich als Mitglieder des Deutschen Reichstages, des Preußischen Abgeordnetenhauses, der 2. Sächsischen Kammer. (Otto Glagau.)

Diese Gründerwut und der ihr anhaftende Schwindel wirkten sich nun nach unten aus. Wo so viel unternommen wurde, gab es massenhaft zu arbeiten, vorausgesetzt, daß die Gründungen wenigstens über das Stadium der finanziellen Einleitungsoperationen kamen. Die Arbeit war im wesentlichen industrieller Art, und sie vollzog sich innerhalb oder in der Nähe der großen Städte. Das Landproletariat strömte legionenweise in die Städte ab. Damit setzte eine Teuerung ein, die die anfänglich gebesserte Lage des Proletariats, alles in allem, nur verschlimmerte. Einem Teil der Arbeiter gelang es, Löhne zu erzielen, die den Lebensunterhalt dauernd auf ein höheres Niveau hoben. Ein größerer Teil erreichte nur den Ausgleich zwischen Arbeitslohn und Lebensmittelpreisen, der weitaus größte hatte keine Verbesserung erzielt, oder war bei dieser Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse miserabel weggekommen. Die bürgerliche Presse schrieb von enormen Löhnen und Schlemmereien der Arbeiter. Es wurde das Gerücht verbreitet und geglaubt, daß die Berliner Steinträger Sekt aus großen Weißbieregläsern tranken. Bismarck sprach im Reichstag: „Sie sind übermütig geworden, unsere Arbeiter, und die Sozialdemokratie wird sie noch übermütiger machen.“ Es war damals wie später: übelwollende bürgerliche Kreise sahen die gut bezahlten Arbeiter, und sie übersahen das Massenproletariat, das elend dahinvegetierte.

In ihrer rasenden Profitgier warfen sich die Gründer auf „die Wohnungsfrage“. Überall sprossen Baugesellschaften auf, sie kauften und kauften Häuser, Grundstücke, Landschollen auf. In der Schwindelperiode hat in Berlin gut die Hälfte der Hausbesitzer gewechselt, und riesig wuchs die Hypothekenlast. Überall Baustellenwucher und Häuserschacher, und Wohnungen entstanden — Wohnungen — für die Reichen. In einem Artikel des „Berliner Tageblattes“ liest man: „Wir sehen im Innern der Stadt die Häuser pilzartig aus der Erde herauswachsen, und kaum gebaut, werden sie schon bezogen. In den Außenbezirken zeigt sich auch die Baulust, dort erstehen zahlreiche Villen, die den heute ebenfalls von der Wohnungsnot bedrohten Wohlhabenden ein Heim bieten sollen. Die vielen neuentstehenden Baugesellschaften haben sich vorzugsweise auf diese reichen, Gewinn verheißenden Bauunternehmungen geworfen.“

Vorzugsweise auf diese reichen Gewinn verheißenden Bauunternehmungen geworfen! Aus diesen einzigen proklamatorisch tönenden Worten kann der nationalökonomisch Geschulte die Ursache der damaligen Wohnungsnot des Proletariats hinreichend erkennen. Berlin wuchs zu Anfang der siebziger Jahre um etwa 50 000 Einwohner jährlich. Nimmt man nach dem alten statistischen Satz auf ein Haus 50 Einwohner, so hätten jährlich 1000 Häuser gebaut werden müssen. Das Terrain für diese Bauplätze wurde von den Aktienbanken immer prompt angekauft, sehr oft auch das Baumaterial, aber darüber hinaus kam es nicht immer zur Bebauung. Das gleiche Verfahren wie bei den größeren Unternehmungen, die wir vorher kennen gelernt haben, griff auch hier um sich. Das Geschäft verlief sich in schwindelhaften Finanzoperationen. Die Baugesellschaften dachten aber oft gar nicht daran, für Häuser zu sorgen, die durchschnittlich 50 Menschen fassen konnten. Die Bauspekulation wandte sich vorzugsweise dem vorteilhaften Luxusbau zu. Es entstanden, wie das „Berliner Tageblatt“ so triumphierend schrieb, Villen und nochmals Villen, und diese bieten nicht 50 Menschen Unterkunft,

sondern etwa 10. Villen werden ja nicht von Arbeitern, Kleinhändlern, mittleren Beamten bezogen, sondern von Leuten, die es sich leisten können.

Das Heer der Obdachlosen wuchs und wuchs. An den einmal bezogenen Wohnungen klebten die Leute. Wohin sollten sie auch, wenn ihnen die Wohnung gekündigt wurde? Elendsszenen entwickelten sich oft bei gewaltsam durchgeführten Exekutionen gekündigter Mieter — Elendsszenen, wie sie in dem „Berliner Börsenkurier“ so geschildert wurden:

„Die Bewohner des großen dreistöckigen Vorder- und Hinterhauses Schillerstraße Nr. 22 wurden Sonntag früh mit dem Besuch des Executors und einer Anzahl handfester Leute beehrt. Das Haus war seit dem 1. Oktober in andere Hände übergegangen. Die Kündigung war rechtzeitig geschehen, die Bewohner aber nicht ausgezogen, da sie keine Wohnung aufzutreiben vermochten. Man fing nun an, sämtliche Fenster und Türen auszuheben. Dies veranlaßte einen Teil der Bewohner, nach einem nahe gelegenen Rohbau übersiedeln. Der daselbst angestellte Vizewirt vermietete die Stuben zu 3 bis 5 Talern monatlich mit dem Hinzufügen, daß Fenster und Türen selbst zu beschaffen wären. Acht Familien waren nicht so glücklich, ein Unterkommen zu finden. Diese bivakieren am Zaune der Erbsenwurstfabrik. Der Dienstmann Nolte, der ebenfalls schon vor einiger Zeit exmittiert wurde, schläft mit seiner Familie seit 14 Tagen auf freiem Felde. Bettstellen mit Strohsäcken sind vorhanden, in denen zu gleicher Zeit mehrere Personen liegen, dem Anblick des Publikums preisgegeben. Ein Kind des Nolte ist bereits durch die Nachtluft schwer erkrankt, nach der Charité befördert und dort an den Augen operiert worden. Eine Frau, die vor einigen Tagen ihren Mann verloren, kauert zwischen einigen Kasten an der Erde mit ihren drei hungernden Kindern. Heute wird die Räumung der Hinterhäuser des bezeichneten Gebäudes von seinen Bewohnern zwangsmäßig stattfinden, und die Wiese wird dann noch ein lebhafteres Bild des menschlichen Elendes aufzuweisen haben. Als gestern Abend der Schreiber dieses die Stätte, welche den ganzen Tag über mit Neugierigen besetzt war, vorließ, erschien der Leutnant des betreffenden Reviers und ersuchte die am Hause aufgestellten Posten, die ausgesetzten Familien wenigstens des Nachts noch im Gebäude schlafen zu lassen, was aber abgelehnt werden mußte, da die Hüter hierzu keine Erlaubnis erteilen durften.“

In Berlin war einfach für die Arbeiter oft keine Unterkunft mehr zu finden. Ausgenommen für jene bestqualifizierten und bestbezahlten Arbeiter, die es sich schließlich leisten konnten, an der Peripherie der Stadt in ärmlichen Hütten zu hausen. So verfiel das Proletariat auf den einzigen möglichen Ausweg: es zog hinaus vor die Städte und errichtete sich selbst Baracken. Manche Arbeiterfamilien brachten auch dafür nicht die Mittel auf. Diese zogen



noch weiter hinaus, in die Wälder. Dort gruben sie sich in Höhlen ein wie die Vorweltmenschen und fristeten da ihr unterirdisches Dasein.

Die grauenvolle Wohnungsnot führte schließlich in Berlin zu Wohnungskrawallen. Den letzten Anstoß zu diesen bot die Vertreibung eines armen Schusters aus seiner Wohnung. Die Arbeiter begannen zu demonstrieren. Sie gerieten mit der Polizei ins Handgemenge. 102 Polizeibeamte wurden verwundet, 159 Arbeiter durch Säbelhiebe verletzt. Als die Polizei der „Aufrührer“ Herr geworden war, geschah ein Akt von geradezu unmenschlicher Roheit. Die Polizei zerstörte die Baracken, die Arbeiter konnten zusehen, wo sie mit ihren Familien übernachteten. Tags darauf entstanden neue Baracken. Nun fiel es der Polizei ein, daß der Barackenbau auf fremdem Grundstück gesetzlich unzulässig sei und sie verübten abermals Barackenzerstörung. Da wandten sich deren Besitzer an Kaiser Wilhelm. Ihre Petition blieb unbeantwortet. Barackenbau und Barackensturm wechselten sich fortan ab, zunächst noch unter Kämpfen, dann wurden die betroffenen Arbeiter mürbe und ließen das Unheil des Polizeivandalismus stumpf über sich ergehen. Beim letzten Barackensturm, am 26. August 1873, setzte sich ein Arbeiter mit dem Beil zur Wehr. Er wurde gepackt und solange festgehalten, bis seine Baracke zertrümmert war. Als man ihn losließ, brach er in ein verzweifertes Lachen aus, lief auf die Trümmer zu und pflanzte eine rote Fahne auf.

Das gerichtliche Nachspiel blieb auch hier nicht aus. Über 12 Angeklagte wurden 47 Jahre Zuchthaus verhängt und über 21 im ganzen 30 Jahre Gefängnis. Man hätte hier gern die Sozialdemokratie zum eigentlichen Sündenbock gestempelt. Es fand sich aber absolut kein Anknüpfungspunkt für diese Beschuldigung. Da gebrauchte der Vorsitzende des Schwurgerichtes eine ganz rabulistische Wendung. In seiner Schlußansprache an die Geschworenen sagte er wörtlich folgendes: „Wir dürfen feierlich und offiziell erklären, daß die Sozialistische Partei bei dem Krawall ihre Hände nicht im Spiele hatte. Aber be-

denken Sie, meine Herren Geschworenen, was daraus hätte werden können, wenn zufälligerweise zu jener Zeit ein größerer Streik ausgebrochen wäre, oder wenn einige sozialistische Führer sich der Sache bemächtigt hätten.“

Die damaligen Wohnungskrawalle waren völlig mit den sich katastrophal vollziehenden Umwälzungen der kapitalistischen Wirtschaft verkettet. Diese trieben auch die Preise der Lebensmittel, der Volksgetränke fabelhaft in die Höhe. Die Bierpreise stiegen mit den Neugründungen der Aktienbrauereien. Das Bier wurde teuer und schlecht, und man erfand in Berlin für das Bier der neuen Großbrauereien die charakteristische Bezeichnung: „Dividendenjauche“. Die augenfällige Verteuerung des Biers durch die Brauer und Wirte rechnet Otto Glagau in seinem Buche: Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin, diesen Profitmachern genau auf: „Die Tonne kostet dem Wirt 7 Taler“, so schreibt er, „und bringt ihm, in ordentlichen Seideln verschenkt, 14—16 Taler. Bei solchen Miniaturgläsern aber schlägt er 18—20 Taler heraus. Und auch damit begnügten sich die Herren noch nicht, viele von ihnen erhöhten die Preise jetzt um 33 bis 66 Prozent. Während man früher für ein ausgewachsenes Seidel guten Bieres 1½ Groschen zahlte, mußte man jetzt für ein Zwergseidelchen „Dividendenjauche“, das der Brauerei höchstens 3 Pfennig, dem Wirt vielleicht 6 Pfennig kostete, 2 und auch 2½ Groschen blechen.“

Gegen die fürchterlichen Mißverhältnisse zwischen Einkommen und notwendigem Verbrauch protestierten die Arbeiter, als ihre Forderungen auf Lohnerhöhung abgelehnt waren, zunächst mit dem gesetzlichen Mittel des Streiks. Kurz nacheinander streikten die Schuhmacher, die Maurer, die Bautischler, die Bierbrauereiarbeiter. Hie und da war auch ein Streik von Erfolg gekrönt, im großen und ganzen erwies er sich als untauglich, die soziale Lage der Proletarier dauernd zu bessern. Dadurch, daß bald eine wahre Streikwelle durch ganz Deutschland ging, wurde die Lage der Arbeiter auch nicht zum Vorteil verändert. Im Gegenteil, die Lebensmittelpreise stiegen weiter, das Mißverhältnis

zwischen Arbeitseinkommen und Lebensunterhalt wurde oft noch trostloser.

Den Streikenden drohten die Regierung und die herrschenden Klassen mit dem Kontraktbruchgesetz. Dieses tauchte in der Gründerzeit und auch nachher immer und immer wieder auf. So entrüstete sich die „Düsseldorfer Zeitung“ mit gemachtem sittlichen Pathos über das üppig in die Halme schießende Demagogentum der Streikagitatoren. Der Kontraktbruch müsse als „einfacher Bankerutt“ bezeichnet, und dieser werde ja „kriminaliter“ verfolgt.

In dieser Zeit der schwindelhaften Gründungen stand nun meist der mittellose, schlecht organisierte Arbeiter dem mit allen wirtschaftlichen Machtmitteln ausgerüsteten kapitalistischen Unternehmer fast hilflos gegenüber, und dieser Unternehmer heischte nun noch besonderen staatlichen Schutz durch das Strafgesetz gegenüber dem ohnmächtigen Proletarier. Gebrochene Privatverträge sind durchaus nicht strafbar, und nun sollte der Bruch des Arbeitsvertrags mit erheblichen Strafen bedacht werden! Und doch verfügte der Arbeiter in diesem Vertrag nicht über eine gleichgültige Sache, sondern über seine eigene Haut, die er meist verkaufen mußte, wenn das wenige Brot im Schranke aufgegessen war.

Den Arbeiter traf die Kündigung seines Kontraktes oft wie eine schwere Leibes- und Lebensstrafe. Er stand eigentlich immer unter einer Hungerfolter — auch bei dem Abschluß seines sogenannten freien Arbeitskontrakts. Die Persönlichkeit des Arbeiters, sein Menschentum, seine politischen Rechte konnten fast mit einem Schlage von dem kapitalistischen Unternehmer durch die Kündigung des Arbeitsvertrages auf das schwerste verletzt werden. Kein Strafrecht sicherte ihn vor der Existenzvernichtung durch einen kapitalistischen Unternehmer, dem vielleicht nur die Zeitung „seines“ Arbeiters nicht gefiel. Ein Streik konnte vielfach nur dadurch von dem Arbeiter gewonnen werden, daß er sich nicht an seinen langfristigen Kontrakt hielt. Überdies hatte ja der Arbeitgeber die empfindlichste Strafe für ihn in der Hand: die Entlassung und die

Proskription durch Schwarze Listen. Das System dieser Schwarzen Proskriptionslisten wollte in dieser Gründerzeit sogar ein preußischer Landrat auf eine amtliche Grundlage stellen. Am 18. Mai 1873 erließ nämlich der Landrat Graf Pfeil-Neurode im Kreisblatt diese Bekanntmachung:

Arbeiterversammlungen betreffend.

Bezugnehmend auf die in letzter Zeit stattgehabten Arbeiter-Versammlungen, ersuche ich ergebenst sämtliche Herren Arbeitgeber, mir von denjenigen Arbeitern, welche wegen Beanspruchung höheren Arbeitslohnes oder verminderter Arbeitszeit aus der Arbeit entlassen wurden, oder die letztere einstellten, die genauen Tauf- und Familiennamen, sowie deren Wohnort zu nennen, weil ich die betreffenden Herren jedesmal im Kreisblatt zu publizieren beabsichtige.

Neurode, den 8. Mai 1873.

E. Graf Pfeil.

Öffentliche Ächtung der Arbeiter, die von ihren gesetzlichen Rechten, von ihrem Lohnvertrags- und Streikrecht Gebrauch gemacht hatten! Gab es denn eine noch schärfere Aufreizung zum Klassenhaß? Und diese Ächtung sollte zugunsten der Arbeitgeber geschehen, die aus ihr die größten Vorteile im Lohnkampf zogen. Diese offene Parteinahme staatlicher Behörden für die Arbeitgeber trat durchaus nicht vereinzelt auf. Bei Berliner Maurerstreiks wurden den Arbeitgebern die Kontrakte für Staatsbauten verlängert, und Maurergesellen, die ihrer Militärpflicht genügten, wurden nach Mehring (siehe dessen Geschichte der deutschen Sozialdemokratie Bd. IV, Seite 41) den Meistern zur Verfügung gestellt.

Bei der häufigen Begünstigung der Arbeitgeber durch die Staatsgewalt erwiesen sich die Streiks vielfach als stumpfe Waffen im Kampfe gegen die damals rapid wachsende Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse.

In den Tagen der schreiendsten Notstände, der erpresserischsten Lebens- und Genußmittelpreise ereigneten sich in Mannheim, Frankfurt a. M., München, Stuttgart usw. Krawalle.

Man bezeichnet die Aufruhrvorgänge in Mannheim als Bierkrawalle. Es war unter dem Proletariat eine große Erregung entstanden, als bekannt wurde, daß der Bierpreis

wieder erhöht worden sei. Der Ortsvorstand des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins“ sah Unheil kommen. Er fürchtete, daß die aufgestaute Wut der Arbeiter sich in Demonstrationen gewalttätigen Stils Befreiung verschaffen würde und warnte. Damit es aber nicht bei dieser abwinkenden Beruhigungsgebärde bliebe, und die Bierverteuerer auch ihren Denkkzettel abbekämen, riet der Ortsvorstand zum Boykott aller Brauereien, welche den Preis in die Höhe getrieben hatten. Trotz dieses besonnenen Vorgehens fanden sich hinterher doch bürgerliche Blätter, die seine Warnung vor Ausschreitungen als reine Komödie titulierten und den Sozialdemokraten die Schuld an den Krawallen zuschoben. In Mannheim ging es alles in allem noch glimpflich ab. 16 Personen wurden verhaftet, mehrere von ihnen verurteilt.

In die Frankfurter Krawallaffäre wurden 300 Personen verwickelt. 97 Beteiligte hatten sich vor dem Gericht zu verantworten. Es gab Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Ein Mann, der den Demonstranten die rote Fahne vorangetragen hatte, wurde wohl deshalb ins Zuchthaus geschickt. Der Staatsanwalt ließ in seinem Plaidoyer das Gespenst der Pariser Kommune entstehen, sprach von Gefährdung des Eigentums und forderte im Hinblick auf die bedrohte Staats- und Gesellschaftsordnung strengste Bestrafung.

Unterdessen brach in Berlin, während bürgerliche Politiker immer noch die Lüge von den Sekt konsumierenden Steinträgern verkündeten, der Hungertyphus aus. 825 Patienten wurden im Lazarett aufgenommen, 247 sind dort der Krankheit erlegen.

Mit einer Herzensfrostigkeit sondergleichen ließen die deutschen Regierungen, deren leitende Männer oft mit den Gründercliquen versippt waren, die wirtschaftlichen Notstände bis zu den heftigsten Volksausbrüchen weitertreiben. Sie gingen wegen ihrer sträflichen gedankenlosen Untätigkeit nicht mit sich selbst zu Gericht, sondern sie schwangen das Richtschwert über die sozialdemokratische Presse und Vereine, die öffentlich die durch die kapita-

listischen Gründercliquen hervorgerufenen sozialen Mißstände angeklagt hatten. Gerade nach den Krawallen in Mannheim, Frankfurt a.M., Stuttgart usw. setzte das Geschrei nach einer Revision der Preß- und Vereinsgesetzgebung ein. Der Berliner Polizeipräsident verdächtigte direkt die Sozialdemokratie der Anzettelung dieser elementaren Volksausbrüche.

Das Volk war während der Gründerzeit um Milliarden bestohlen worden. In der Gründerzeit war nach einer amtlichen Feststellung von Ende 1872 bis Ende 1874 der Wert von 556 Aktiengesellschaften von 6770 Millionen Mark auf 4425 Mark gefallen. Also mehr als zwei Milliarden Mark sind verlorengegangen. Die Kursverluste des Publikums bei den Textilgründungen hat Otto Glagau auf 25 Millionen Taler, bei der chemischen Fabrikation auf etwa 20 Millionen, und bei der Gas-, Papier-, Zucker-, Glas-, Leder-, Gummi- und Tabakfabrikation auf etwa 30 Millionen Taler veranschlagt. An anderer Stelle bewertet Glagau den ganzen Kurs- und Vermögensverlust des Publikums in der Gründerzeit auf 1500 Millionen Taler. Eine geradezu ungeheuerliche Enteignung breiter Volksmassen vollzieht sich in dieser Schwindelblütezeit des Kapitalismus. Ein wilder Tanz von Gründern und Gründergenossen tollt um das goldene Kalb, und er endet oft mit wüst-rauschenden und sinnlos berausenden Bacchanalen. Der „Segen“ der französischen Kriegsschadigungs-milliarden läßt die Giftpilze eines gewissenlosen und verbrecherischen Spekulantentums in tropischer Üppigkeit emporwuchern, und diese zerstören die altererbten Vorstellungen vom Eigentum, von der Ehe, und Familie in einem Umfang, daß selbst dem frivolsten und spottlustigsten Kritiker dieser Institutionen vor dieser praktischen Vernichtung grausen konnte. Ganze Klassen von Kleinbürgern sind in den Gründerjahren durch raffinierte Schwindelunternehmen um ihren Wohlstand gebracht worden.

Die prahlerische und kulturlose Verschwendung der emporgekommenen sozialen Schmarotzerschichten reizte

die darbenenden Volksklassen in vorher unbekannter Weise auf. Wie leicht wog irgend eine demagogische Wendung eines Redners gegenüber den Anstachelungen des Massenappetits durch das Schaugepränge der öffentlichen Vergnügungen der Aktionäre der neuen Gründungen! Arbeiter, mit höchst mangelhaften Kenntnissen der Volksschule ausgerüstet, sprechen den tiefen Groll ihres Herzens gegen die tollen Wechselfälle dieser Krisenzeiten der Wirtschaft aus — Krisenzeiten, die das graue Elend der Arbeitslosigkeit über ganze Schichten der arbeitenden Bevölkerung verhängen. Vor den Augen der Arbeiter räkelt sich der gewissenlose, prassende Emporkömmling. Was Wunder, wenn sie in diesen Parvenüs die typischen Vertreter des Kapitalismus sehen. Empören sie sich nun in öffentlichen Versammlungen über diese gesättigten „Bourgeois“ in einer derben Volkssprache, so wird ihnen der dehnbare Klassenhaßparagraph zum Verhängnis. Sie haben sich vor Richtern zu verantworten, die jedes Wort auf ihre juristische Goldwage legen. Wenn ein Bildhauer Kersten die vier Prozent der Gesamtbevölkerung tragende besitzende Klasse als Repräsentanten des Kapitals anspricht, und sie als Faulenzer, Dickbäuche und Blutsauger bezeichnet, so ist die Charakteristik dieser Klasselemente sicher nicht zutreffend und stark übertrieben, aber der volkstümliche Agitator redet in den Wendungen der Straße, an die das Ohr seiner Genossen gewöhnt war. Wenn man die beleidigenden Worte einer Marktfrau anders einschätzt als die einer feingebildeten Dame, weshalb legt man nicht auch einen anderen Maßstab an die Rede eines Bauhandwerkers, als an die eines feingebildeten Juristen?

Nicht durch die gering verbreitete sozialdemokratische Presse sind die Volksmassen gegen den Staat, die Wirtschaft und Gesellschaft des Kapitalismus aufgepeitscht worden, sondern durch die grauenvollen Mißstände dieser Wirtschaft selbst. Die sozialdemokratische Presse spiegelt nur das, was ist und wird wider. Das die großen Massen aufreizende Moment liegt in den Tatsachen der

kapitalistischen Wirtschaft selbst. Gerade aus den Gründerjahren und den ihr nachfolgenden Krisenzeiten springt die Sozialdemokratie als Massenpartei hervor. Und diese Jahre sind Zeiten einer brutalen Erziehung des Arbeiters zum sozialen Klassenbewußtsein gewesen. Am 10. Januar 1874 marschieren bereits 351 670 Wähler unter den Fahnen der beiden sozialdemokratischen Parteien: der Eisenacher mit 171 351 Wählern und der Lassalleaner mit 180 319 Wählern. Unter dem Trommelfeuer gleich heftiger Verfolgungen fällt von beiden Parteien alles ab, was noch an ihren früheren Sektencharakter erinnerte, so daß sie in den denkwürdigen Maitagen des Gothaer Kongresses 1875 auch tatsächlich zu einer einheitlichen Armee zusammenschmelzen konnten.

13. Die Politisierung der Justiz und Verwaltung.

Der Hochverratsprozeß gegen Bebel und Liebknecht leitete die allgemeine Verfolgung der Sozialdemokratie in Deutschland ein. Bismarck zielte, wie wir gesehen haben, auf ein förmliches preß- und vereinsgesetzliches Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie und die „ultramontane Partei“ los. Aber an dem Widerstand des liberalen Bürgertums scheiterte sein wohlüberlegter Anschlag gegen die bestehende Gesetzgebung, die ihm noch zu liberal dünkte, obwohl sie zum Teil die Strangulierungsmerkmale der Reaktionsjahre an sich trug.

In dem Kampfe Bismarcks gegen die Sozialdemokratie lebt nun wieder der alte preußische Obrigkeitstaat mit seinen genugsam bekannten politischen Unterdrückungsmethoden auf. Wieder erhält die Polizei einen förmlichen Freibrief für die brutalsten Eingriffe in die staatsbürgerlichen Rechte der verfeimten Partei, in diesem Fall der Sozialdemokratie.

Dann und wann kann sich die Justiz, die sich wirklich schon genug auf die offenen und geheimen Winke der leitenden Regierungsmänner verstand, kaum der an-

maßendsten Zumutungen der Polizei erwehren. Als zur Märzfeier 1873 in der Hartungschen (Königsberger) Zeitung ein Inserat erscheint, das die Mitglieder der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei auffordert, sich dem Königsberger Arbeiterverein anzuschließen, um hauptsächlich der Freude über die erste selbständige Erhebung des Proletariats Ausdruck zu verleihen, sieht der Königsberger Polizeipräsident in dieser Anzeige eine Aufforderung zum Hochverrat, zur gewaltsamen Veränderung der Verfassung. Der Staatsanwalt und der Oberstaatsanwalt lehnen mit Recht die Hochverratsanklage ab, darauf wendet sich der Oberpräsident von Ostpreußen an den Minister des Innern und stellt diesem eine direkte Beeinflussung des Justizministers anheim, damit die Staatsanwaltschaft nach dem hochverräterischen Inserat greift. Aber selbst nach der Ansicht des überstrengen Geheimen Oberjustizrats Schelling liegt in diesem Falle kein Anlaß zu einer strafgerichtlichen Verfolgung vor.

Der Versuch, sozialdemokratische Redner mit dem Hochverratsparagrafen zu treffen, ist wohl öfter noch versucht worden. Als am 15. September 1873 ein Zigarrenarbeiter Albert Böttcher in einer Berliner Versammlung äußerte, das heutige dynastische Erbrecht müßte vom Erdboden verschwinden, löste der überwachende Beamte die Versammlung auf und beantragte die Bestrafung des Übeltäters auf Grund des Hochverratsparagrafen. Der Staatsanwalt schritt nicht ein, weil die inkriminierten Worte nur eine theoretische Behauptung enthielten, nicht aber zu bestimmter hochverräterischer Handlung aufforderten.

Im allgemeinen vereinigen Regierung und Staatsanwaltschaft ihre Kräfte zu einer strengen Verfolgung der sozialdemokratischen Bewegung. Am 30. Juli 1873 schreibt die Regierung zu Frankfurt a. d. O. an den Minister des Innern, daß sie auf Anregung des Oberstaatsanwalts die untergeordneten Polizeiverwaltungen angewiesen habe, die sozialdemokratische Bewegung mit der ihnen gesetzlich zustehenden Macht „abzuschwächen“, bzw. zu „er-

sticken“. Namentlich will diese Regierung die sozialdemokratische Presse streng kontrollieren und die sozialdemokratischen Versammlungen von gewandten Beamten überwachen lassen. Und harte Strafen hagelten nun auf sozialdemokratische Redakteure und Redner nieder. So wurde ein Kolporteur Friedrich Wilhelm Ludwig Beck 1874 mit einem Jahr Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung bestraft, weil er in einem Vortrag über das historische und natürliche Recht zum Regieren ausgeführt hatte: Das Recht der Fürsten auf den Thron ist annektiertes Recht, denn nicht von Gottes Gnaden, sondern von der Volkssouveränität muß die Devise der Regierenden sein. Wehe mir, daß ich ein Enkel bin, daß unsere Vorfahren sich schon haben betören lassen.

Am 2. März 1874 bemühte sich der preußische Minister des Innern, sämtliche Regierungen und Landdrosteien in einem Zirkular gegen die Sozialdemokratie mobil zu machen. Er sandte diesen ein Erkenntnis des Obertribunalgerichts zu, das geeignet war, die sozialdemokratischen Redakteure und Agitatoren, die sich scharf gegen die Bourgeoisie als Klasse wandten, in den Schlingen des sehr dehnbaren § 130 des Strafgesetzbuches zu fangen. Dieser Paragraph lautet nämlich: Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Das königliche Obertribunal gab im Falle des Bildhauers Kersten dem Begriff der Klasse eine sehr weite und sehr unbestimmte Fassung. Der § 130 setzt nach der Entscheidung dieses Gerichts „eine gefahrdrohende, öffentliche Aufreizung gegen eine Mehrheit von Personen voraus, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Übereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden. Erforderlich sei, daß eine Mehrheit von Personen in genügender Weise äußerlich gekennzeichnet sei. Der § 130

erfordere nach Ansicht des Obertribunals nicht, daß zu alsbaldigen Gewalttätigkeiten direkt aufgefordert werde, es genügt vielmehr eine Anreizung zu Gewalttätigkeiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, als eine Einwirkung, welche geeignet sei, eine Mißstimmung gegen eine Volksklasse hervorzurufen, die zu einem gewalttätigen Bruche des Friedens führen könne. (1) Diese Erwägung sei keine rechtsirrtümliche, wie der Implorant (Beschwerdeführende) meine. Der § 130 I. c. bestrafe bereits die bloße Anreizung zu Gewalttätigkeiten, also die naheliegende Möglichkeit der gewaltsamen Gefährdung des öffentlichen Friedens, und sehe von dem tatsächlichen Eintritt dieser Folge ab. Es sei demgemäß der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht beizutreten, daß die Gewalttätigkeiten alsbald ausgeführt und von denjenigen Personen, welche angereizt worden, begangen werden müßten.“

Nach dieser Definition war zum Beispiel eine aus den verschiedensten sozialen Elementen zusammengesetzte Partei eine Klasse, denn sie war wegen der Übereinstimmung ihrer Ansichten, Zwecke und Interessen als verbunden anzusehen, und sie wurde auch durch die gleiche Bezeichnung zusammengefaßt. Wer nun diese Partei angriff, konnte dann wegen Anreizung zum Klassenhaß bestraft werden, wenn eine naheliegende Möglichkeit bestand, daß die Angereizten zum Prügel gegen ihre Gegner griffen. Mit dieser Möglichkeit war aber bei gespannten politischen Verhältnissen immer zu rechnen. Ist nun der Klassenhaßparagraph je auf gehässige, provozierende Gegner der Sozialdemokratie angewandt worden? Dieser Paragraph sollte ganz einseitig nur gegen Arbeiter gerichtet werden, die sich unterstanden, die besitzende Klasse oder bestimmte Gruppen der Kapitalisten in Wort und Schrift anzugreifen. Das bewies eben das Zirkular des Ministers des Innern, Eulenburg.

Dieser Minister schloß nämlich sein Zirkular mit den Worten:

Aus den vorstehend auszugsweise mitgeteilten Erkenntnissen geht hervor, daß die verderblichen Hetzereien und Aufreizungen gegen die Arbeitgeber, gegen die besitzenden Klassen, die Bourgeoisie, die Kapitalisten usw., wie sie in der Presse und in öffentlichen Versammlungen nur zu häufig vorkommen, keineswegs erlaubt und straflos, sondern daß diejenigen, welche sich solcher Ausschreitungen, wie deren des Bildhauers K. in dem angeführten Falle, schuldig machen, dem Strafgesetz verfallen sind.

Die königliche Regierung wolle daher die Polizeiverwaltungen ihres Bezirkes von den vorstehenden Mitteilungen in geeigneter Weise in Kenntnis setzen und denselben bei dieser Gelegenheit einschärfen, auf das strengste darüber zu wachen, daß die aufreizenden Agitationen in öffentlichen Versammlungen sobald sie Verletzungen des Strafgesetzes insbesondere des § 130 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten, nicht ungeahndet bleiben. Redner, welche sich derartige Verletzungen zuschulden kommen lassen, sind, besonders wenn sie nicht bekannt oder nicht ortsangehörig sind, sofort in Haft zu nehmen und der Staatsanwaltschaft vorzuführen, gleichzeitig ist der Beweis des begangenen Deliktes mit Sorgfalt und Umsicht sicherzustellen.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

An sämtliche königl. Regierungen und Landdrosteien
sowie an das kgl. Polizeipräsidium hierselbst.

Abschrift beehre ich mich Ew. Exzellenz zur geeigneten Kenntnisnahme mit dem ergebensten Anheimstellen mitzuteilen, den Beamten der Staatsanwaltschaft Kenntnis von der erlassenen Verfügung geben zu wollen.

Eulenburg.

An den königl. Staats- und Justizminister
Herrn Dr. Leonhardt, Exzellenz.

Spottend bemerkte zu dieser eigenartigen obertribunalgerichtlichen Auslegung des § 130 der „Neue Sozialdemokrat“ am 17. Mai 1874: „Das ist der Paragraph, das ist die Auslegung. Und nun hüte dich, unseliger Redakteur oder Redner, daß du „keine Einwirkung ausübst, wodurch eine Mißstimmung gegen eine Klasse — vielleicht die ehrenwerte Klasse der „Gründer“ — erzeugt wird, infolge welcher „Mißstimmung“ die „Möglichkeit“ durch beliebige Personen entstehen könnte.“

Die Zirkularschreiben der preußischen Minister des Innern und der Justiz an ihre Unterbehörden fielen wie schwere Geißelhiebe auf die Rücken der tätigen Sozialdemokraten nieder. Ein gehässiger Parteigeist ergriff die preußische und deutsche Gerechtigkeitspflege. „Es vergeht nicht ein Tag“, so berichtete der „Neue Sozialdemokrat“ am 3. Mai 1874, „an welchem nicht mehrere polizeiliche Maßnahmen, kriminelle Anklagen oder Bestrafungen

von Sozialdemokraten zu melden sind. Nach oberflächlicher Schätzung sind gegenwärtig auf solche Weise von den Mitgliedern und Anhängern des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, manchmal nur deshalb, weil sie Mitglieder sind, gegen ein hundert und zwanzig gemäßigelt."

Aber alle gesetzlichen Züchtigungen machten die Sozialdemokraten nicht weich und nachgiebig, sondern peitschten sie zur verstärkten Energieentfaltung und zum gesteigerten Widerstande auf. „Gesetzlich“ war die junge Partei nicht umzubringen.

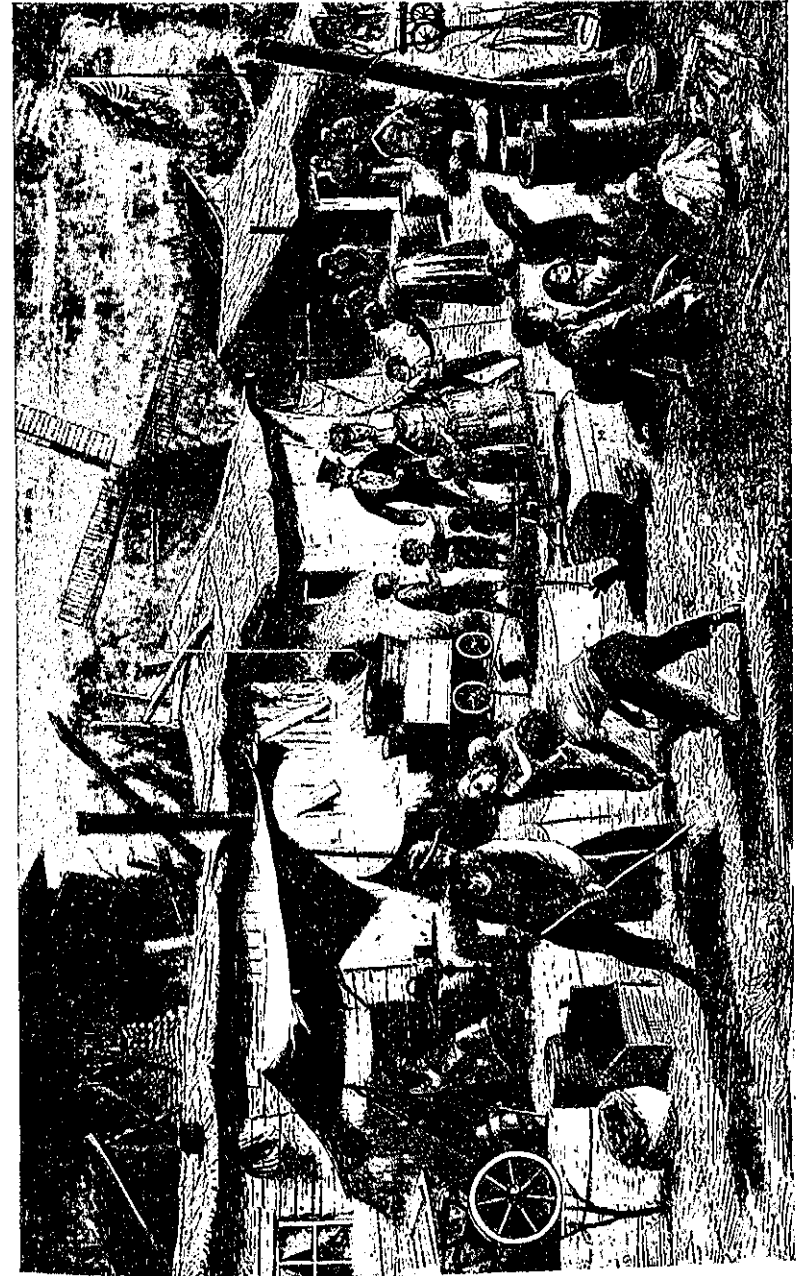
14. Wilhelm I. und die Sozialdemokratie.

Das große Ringen der Arbeiterklasse nach freien, den Obrigkeitsstaat umwälzenden Verfassungsformen wurde in Deutschland besonders durch die Machtstellung der Krone und durch die rückständigen politischen und sozialen Anschauungen des Kronträgers erschwert.

In dem preußischen Staat tritt uns eine wirtschaftliche Machtorganisation von gigantischen Dimensionen entgegen. Beinahe ein Drittel der gesamten Waldfläche befindet sich in seiner Hand. Auf den Domänen des Staates würden bequem 400 bis 500 Rittergüter Platz finden. Ein großes Arbeiterheer scharwerkt auf den Domänen des Staates.

Nach der Eisenbahn-Verstaatlichung in Preußen untersteht eine ganze Armee von Beamten dem Staate. Zahlreiche Arbeiter schaffen auf Strecken und in Werkstätten. Nach vielen Tausenden zählen die Bergleute der staatlichen Gruben Preußens. In den Betrieben der Steingewinnung, in den Salinen- und Hüttenwerken regen sich mehrere Tausend geschäftiger Hände. Von dem preußischen Staat hängen direkt oder indirekt Richter, Gerichtsbeamte, Geistliche und Lehrer ab.

Im preußischen Staat hat der Monarch die umfassendsten Machtbefugnisse über die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes. Der maßgebende Teil der Beamten-



Baracken der Obdachlosen vor dem Kottbuser Tor, Berlin

In Palästen und in Hütten.



Wie dem Gräber hat man Erbatmen



und pfändet dafür die Armen.

„Frankfurter Latern“ Nr. 20 vom 17. Mai 1873

Zum neuen Pressgesetz-Entwurf.



Sie haben Ihren Beruf verfehlt.

„Frankfurter Latern“ Nr. 24 vom 14. Juni 1873

schaft steht unter dem Kommando der Krone. In ihrer staatsbürgerlichen Freiheit äußerst beschränkt, muß sie bei allen politischen und sozialen Bewegungen dem Taktstock des Staatsoberhauptes folgen. Ganze Klassen des Beamtentums sind ferner durch die Schule des Militarismus gegangen, in ihnen lebt oft eine wohlgedrillte Soldatenseele. Die Beamten sind weiter möglichst als soziale Gruppe von der bürgerlichen Gesellschaft abgesondert, unterstehen eigenen Ehren- und Disziplinargesetzen, tragen vielfach eine besondere Uniform und erfreuen sich eines hervorragenden staatlichen Schutzes. Über dem Haupte des jüngsten Gendarmen schwebt schützend der Paragraph des Strafgesetzbuches, der jede Beamtenbeleidigung streng ahndet.

In Wilhelm I. war nun im Jahre 1861 ein Monarch auf den Thron gekommen, der, von seiner königlichen Gottesgnadenwürde völlig erfüllt, kein wirkliches Zugeständnis an die moderne Entwicklung des Staates zur Demokratie machen wollte.

Er hatte unter der Herrschaft eines wahnsinnigen Königs die Kamarillawirtschaft der Gebrüder Gerlach mit eigenen Augen erschaut, die ihn von dem gedungenen erpresserischen Agenten Lindenberg überwachen ließ, er hatte den Depeschendiebstahl des Spitzels Teschen erlebt, durch den die Tatsache bekannt wurde, daß die auswärtige Politik Preußens vom Adjutanten des Königs Leopold von Gerlach sehr nachhaltig bestimmt wurde, und zwar gegen den Willen des auswärtigen Ministers Manteuffel, aber alle diese schweren Erfahrungen bewogen ihn nicht, mit dem das politische Cliquenwesen begünstigenden Halbabsolutismus in Preußen zu brechen. Mit der Verfassung freundete sich Wilhelm I., der im Jahre 1849 das Amt eines Nachrichters an der deutschen Revolution in Baden vollstreckt hatte, überhaupt nicht an. Noch am 19. Oktober 1857, als verbürgte Nachrichten über die unheilbare Gehirnkrankung Friedrich Wilhelms IV. herum-liefen, zog er Bismarck über die Frage zu Rate, „ob er gebunden sei, bei seinem voraussichtlich bevorstehenden

Regierungsantritt die Verfassung, wie sie sei, anzuerkennen oder ob er sie vorher einer Revision unterwerfen könne. Bismarck erklärte, daß kein Rechtsgrund vorhanden sei, die Verfassung zu ändern, und daß es auch politisch nicht ratsam sei.“ (G. Kaufmann, Geschichte Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert.)

Die Armee betrachtete Wilhelm I. als ein Machtinstrument des Königs und nicht des Staates. In den Jahren der Reaktion äußerte einmal Wilhelm, es sei „odiös“, daß das Landrecht die Offiziere als Staatsbeamte bezeichne, das sei mit dem Hinweis auf den Fahneid für den Kriegsherrn abzufertigen. In seinem Kopfe stellte sich der Offizier als eine Art Gefolgsmann des Königs dar, und das Band, das König und Offizier mit einander verband, war für ihn ein auf Treue und Hingabe basierendes Lehnband.

Die erbitterten Kämpfe der Konfliktzeit und die Schatten des Bruderkrieges verstärkten in Wilhelm die absolutistischen Neigungen, die nach Kräften von den Männern der Reaktionszeit gefördert wurden. Sein Ohr war offen für die entstellten Berichte, daß das Land von Demagogen unterwühlt, und daß selbst das Heer nicht mehr ganz zuverlässig sei. ... Jetzt nahten sich nun aus diesen Kreisen die Versucher: „der König möge den Sieg benutzen, um die konstitutionelle Rederei zu beseitigen und den alten Charakter des preußischen Staates in seiner Reinheit wieder herstellen“. Preußen sei als Militärstaat groß geworden, und könne sich nur als Militärstaat erhalten. Sogar im Ministerium scheint diese Meinung überwogen zu haben, aber Bismarck legte das ganze Gewicht seiner Autorität dagegen in die Wagschale und verlangte, „daß der innere Friede und die gesetzmäßige Grundlage der Verwaltung durch einen Antrag auf Indemnität (Entlastung, nachträgliche Genehmigung) für das budgetlose Regiment wieder hergestellt werden“. (G. Kaufmann, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts.)

Als eine Deputation des Abgeordnetenhauses nach der Abstimmung über das Indemnitätsgesetz dem König

eine begeisterte Adresse überbrachte, äußerte sich der König so schroff und ablehnend über die Indemnität, daß die Deputation seine Antwort gar nicht mitzuteilen wagte. Wie Franz Mehring berichtet, soll der König gesagt haben, er würde im ähnlichen Falle wieder in der gleichen Weise handeln.

Der in halb absolutistische Vorstellungen festgefahrene Gottesgnadenmonarch trat nun nach der Gründung des Deutschen Reiches nicht einer sanft konstitutionellen monarchistischen Partei wie der Deutschen Fortschrittspartei, sondern einer radikal-demokratischen, der Sozialdemokratischen Partei gegenüber. Wilhelm I. hat in Preußen-Deutschland nicht eine vermittelnde Rolle in dem großen Klassenkampf zwischen dem Großbürgertum und der Arbeiterschaft gespielt, sondern diesen Konflikt durch sein kleinliches Eingreifen noch verschärft.

Unter dem 25. Januar 1872 brachte „Der Neue Sozialdemokrat“ einen Bericht über einen Arbeiterfestzug zu Ehren des Vereinspräsidenten Wilhelm Hasenclever in Itzehoe. Der alte Kaiser las in irgendeinem konservativen Blatt, wahrscheinlich in der „Kreuzzeitung“, eine Schilderung von dieser Volkskundgebung und nahm daran Anstoß. Sofort beeiferte sich der befragte preußische Minister des Innern durch schnelle Informationen seinen kaiserlichen Herrn zufriedenzustellen und namentlich die Schuldigen an diesem für Preußen „unerhörten“ Vorfall zur Verantwortung zu ziehen. Der Bürgermeister von Itzehoe, der dort den Umzug zugelassen hatte, bekam von der Regierung in Schleswig folgenden Verweis:

„Mit der öffentlichen Ordnung ist ein demonstrativer Aufzug einer staatsgefährlichen Agitationspartei unverträglich, wenn nach dem Gesetze das Wirken der letzteren in geschlossenen Räumen nur unter bestimmten anderen Voraussetzungen gehindert werden kann, so unterscheiden sich eben Straßenaufzüge sehr wesentlich von den Versammlungen in geschlossenen Räumen dadurch, daß von letzteren nur derjenige berührt wird, welcher sich freiwillig an selbigen beteiligt, erstere aber die Be-

völkerung als Ganzes berühren, und es ist eine berechtigte Anforderung an die Polizeiverwaltung, die Bevölkerung vor solchen Vorkommnissen und Erscheinungen zu bewahren. Der Zusammenhang, in welchem das Auftreten des p. Hasenclevers in dem diesseitigen Bezirk mit den an allen Orten und Gegenden des Deutschen Reiches auftauchenden sozialdemokratischen, auf einen Umsturz der öffentlichen Ordnung und auf Beseitigung der monarchischen Regierungsformen gerichteten Bestrebungen steht, hätte Ihnen nicht wohl entgehen dürfen. (Schleswig, 24. Februar 1872.)“

Durch das „äußere Gepränge“, so belehrt die Regierung von Schleswig den Bürgermeister weiter, habe die Partei Hasenclevers „ihre Tendenzen als berechtigte, vielleicht als solche darzustellen gesucht, die sich der Billigung der Behörden resp. der Staatsbehörden erfreuen könnten“.

Der Minister Eulenburg entfesselte sofort ein Kesselreiben gegen die Lassalleaner in Schleswig-Holstein. Die Sozialdemokratie wurde von der Regierung zu Schleswig als staatsfeindliche Partei behandelt und als solche amtlich von der Polizei, Verwaltung und der Kirche verfolgt. Im Amtsblatt der königlichen Regierung Schlesiens warnte die Regierung öffentlich vor der Sozialdemokratie und erwartete von den Predigern die Bekanntmachung dieser Warnung auf den Kanzeln. Diese „Warnung“ entwarf ein wahrhaft erschreckendes Zerrbild von der sozialdemokratischen Bewegung. In der Warnung hieß es unter anderem:

„... Es muß jedermann wissen, was er von jenen Sendlingen einer Partei zu halten habe, die sich nicht scheuen, die blutigen Verbrechen, welche die Kommune von Paris in den Märztagen von 1871 verübt hat, Raub, Plünderung, Erpressung, Mord, Völlerei, Brandstiftung zu verherrlichen. Diese Zwecke gehen darauf hinaus, alles, was uns ehrwürdig, heilig und lieb ist, das Vaterland, den Thron, den Altar, Sitte und Gesetz umzustößen, an die Stelle des häuslichen Herdes die Bierbank zu setzen, Besitz und Eigen-

tum aufzulösen, und die Arbeit, die Erhalterin und Ernährerin der Völker, zum Spielball ehrgeiziger Parteiführer zu erniedrigen. Es ist die rote Republik, deren ausgesprochener Zweck es ist, die Auslieferung des Eigentums, des mühsamen Erwerbs langer und schwerer Arbeit zur Verteilung auch an diejenigen in Anspruch zu nehmen, die nicht gearbeitet, nichts erworben haben... Es ist die rote Republik die Staatsform, die kein Vaterland kennt, aus der die Religion, die Trägerin der Sitte, der Ehrbarkeit und Zucht, verschwinden würde, wie sie unter ihrer Herrschaft in Paris verschwunden ist... Vor allem aber wird die Arbeit gelähmt, der Erwerb in Frage gestellt, das Vertrauen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vernichtet, durch die Strikes Unzufriedenheit erregt und geschürt, der Hang zum arbeitslosen Umherschlendern, zum Leben in öffentlichen Lokalen, zu aufregenden resultatlosen Vereinigungen gefördert.“

Welcher Lärm um einen kaiserlichen Eierkuchen!

Ein Prediger Henninger empörte sich leidenschaftlich über dieses tiefverlogene demagogische Machwerk und ersuchte in einem Schreiben an das Reichskanzleramt um die Abberufung des Regierungspräsidenten Bitter. Dieser müsse durch einen Regierungsrat ersetzt werden, der mit den Regierungsgeschäften vertraut sei und wirklich geeignete Maßregeln zur Lösung der sozialen Frage in Schleswig vorschlagen könne. Durch ihren Erlaß mache sich die Regierung lächerlich und verächtlich. Übrigens gab Eulenburg in denunziatorischer Absicht sofort das Schreiben an den Vorgesetzten des Pfarrers, den Kultusminister Falk weiter. Der Pfarrer Henninger war übrigens ein milder bürgerlicher Sozialreformer.

Es war dies nicht das erste und nicht das letzte Mal, daß Wilhelm I. persönlich in den Kampf gegen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung eingriff. In Berlin traten 1872 die Bauhandwerker vielfach unter Leitung Lassalle'scher Führer in den Lohnkampf. Die beginnende Gründerzeit hatte eben den Lebensunterhalt der Berliner Arbeiterschaft in hohem Maße verteuert.

Den Kaiser verdroß nun sehr der Stillstand der Bauten in der „Residenz“. Da liest er nun einen Bericht des deutschen Gesandten in Kopenhagen von der drakonischen Bestrafung der sozialdemokratischen Führer Pio, Brix und Geleff, die an der Organisation der Arbeitsniederlegung der Maurer und an der Veranstaltung einer verbotenen Volksdemonstration beteiligt waren. Sie waren durch ein gehässiges Klassenurteil zu mehrjähriger Zwangsarbeit verurteilt worden.

Der staatsretterische Eifer der dänischen Regierung veranlaßte nun Wilhelm I. zu folgender Randbemerkung: „Dieser Bericht läßt mich die hiesigen Strikes wieder ins Auge fassen. Ist es zu tolerieren, daß in einer Residenz nun schon in der 6. Woche alle Bauten sistiert sind, wobei alle Bauherren auf eine nicht zu duldende Art beeinträchtigt werden und die Residenz wie eine bombardierte Stadt aussieht.“

Der Kaiser nimmt hier sofort für die Arbeitgeber Partei und erwärmt sich für Kampfmaßnahmen gegen streikende Arbeiter. In seiner absolutistischen Denkweise sieht er über das bestehende Koalitionsrecht der Arbeiter einfach hinweg, und von ihr wird er auch völlig beherrscht, als er das verfassungswidrige Verbot des zehnjährigen Stiftungsfestes der Lassalleaner förmlich fordert.

Wilhelm I. hatte nämlich einen scharfmachenden Artikel der „Kreuzzeitung“ über das bevorstehende Stiftungsfest der Lassalleaner gelesen. In dem Aufruf zum Stiftungsfest wurde unter anderem auf den bevorstehenden Kampf, selbstverständlich auf den Wahlkampf, hingewiesen. Die „Kreuzzeitung“ schloß ihren Artikel mit den Worten: „Im übrigen spricht das Blatt von angeblichem „Siegestaumel“ und „Wacht-am-Rhein-Singen“ in einer Weise, welche von neuem dartut, daß das Wort Vaterland „nicht im Lexikon dieser Verherrlicher der Pariser Kommune steht“.

Diese Zeilen las Wilhelm, und er verfaßte schnell dieses Handschreiben an den Minister des Innern Eulen-

B., 23. 5. 73.

Wieder eine Probe dessen, was uns erwartet und bevorsteht! Kann die erregende (anregende?) revolutionäre Feier nicht polizeilich untersagt werden, die so klar aussprechen soll, was die Anlage nur andeutet, obgleich auch schon hinlänglich. Von Ihnen habe ich trotz meiner Aufforderung noch keine Mitteilung . . . W.

Der so gerüffelte Minister bemühte sich nun, dem Kaiser zu beweisen, daß Preußen-Deutschland eben nicht mehr ganz im Polizeistaate lebte. Er könne das zehnte Stiftungsfest nicht verbieten, dieses sei den Vorschriften des Vereinsgesetzes entsprechend angemeldet. Er habe kein Recht, dieses polizeilich zu untersagen. Die strengste Überwachung des Festes sei angeordnet. Die Beschlagnahme des Artikels des „Neuen Sozialdemokrat“ habe der Berliner Polizeipräsident nicht für gerechtfertigt gehalten. Nach dem gesamten Inhalt des Artikels sei unter dem Kampf der Wahlkampf zum Reichstag zu verstehen, und daher sei nach Ansicht des Polizeipräsidenten keine Aussicht auf eine strafrechtliche Verfolgung des Blattes zu erzielen. Diese Auffassung habe er als unbedingt richtig nicht ansehen können, und er habe darüber das Nötige eröffnet.

Das Schreiben Eulenburgs berührt dann n o c h z w e i a n d e r e A k t i o n e n, die Wilhelm I. gegen die Sozialdemokratische Partei einzuleiten suchte. Eulenburg schreibt nämlich:

„Eure Majestät haben vor einiger Zeit geruht, mir einen Ausschnitt aus der „Kreuzzeitung“ zugehen zu lassen, welche die letzten Sätze des in der ehrfurchtsvoll hier beigefügten Nr. 43 des „Neuen Sozialdemokraten“ enthalten, mit den Worten: Jesus von Nazareth ist tot. Es lebe Ferdinand Lassalle! schließenden Artikels mitteilte. Wegen dieses Artikels ist gegen den Redakteur des Blattes, C. F. Becker, die Anklage auf Gotteslästerung erhoben, von dem Stadtgericht hierselbst jedoch unter dem 19. d. M. auf Freisprechung erkannt worden. Der Staatsanwalt wird gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Appellation einlegen, und werde ich nicht ermangeln von dem Ausfall der Sache Ew. Majestät alleruntertänigst Anzeige zu machen. Man sieht hieraus aber, wie schwer es bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung und bei der Stimmung der Gerichte ist, eine Bestrafung auch wegen solcher Äußerungen der Presse herbeizuführen, deren Verächtlichmachung und Gemeingefährlichkeit allen unbefangenen Leuten in die Augen springt. Was endlich den mir gleichfalls Allergnädigst mitgeteilten Auszug aus einem Artikel des sozialdemokratischen „Volksstaates“ betrifft, welche der ehrerbietigst wieder überreichte Ausschnitt aus der „Kreuzzeitung“ enthält, so bemerke ich alleruntertänigst, daß der „Volksstaat“ das

Organ der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Bebel-Liebkecht) nicht hier in Berlin, sondern in Leipzig verlegt wird, daß Redakteur und Herausgeber des Blattes der diesseitigen Jurisdiktion nicht unterworfen sind, eine Verbreitung der betreffenden Nummern des Blattes in öffentlichen Lokalen hierselbst hat nicht nachgewiesen, daher eine polizeiliche Beschlagnahme hier verbreiteter Exemplare zum Zweck der Vernichtung (§ 42 des Deutschen Strafgesetzbuches) nicht stattfinden können. Die Beschlagnahme von Exemplaren, welche sich in Privatbesitz befinden, ist gesetzlich nicht zulässig . . .

So Eulenburg am 24. Mai 1873.

Der Kaiser Wilhelm zeigte sich ganz feinhörig für das überlaute Geschrei der Scharfmacher gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter. So teilte der Geheime Kabinettsrat von Wilmowski am 24. April 1873 dem Minister des Innern Eulenburg und dem Justizminister Leonhardt mit, daß die Immediat-Zeitungsberichte des Regierungspräsidenten Rothe, Merseburg, vom 12. April 1873 über die Versuche auswärtiger Agitatoren, die Arbeiterbevölkerung der Kohlenindustrie aufzuregen und über die daraus entstehenden Gefahren für die öffentliche Ruhe auf den Kaiser stark gewirkt hätten. „Die von dem Berichterstatter dabei ausgesprochene Bemerkung“, so heißt es in dem Schreiben Wilmowskis wörtlich: „daß die Gesetzgebung beklagenswerterweise den Behörden jedes Mittel entzogen habe, um diesen auf Störung der Ordnung abzielenden Unternehmungen bezahlter Sendlinge entgegenzutreten, hat auf des Kaisers und Königs Majestät einen peinlichen Eindruck gemacht, und wenn Seine Majestät auch vertrauen, daß die Behörden alles aufbieten, die Ausschreitungen der Agitatoren zu verhindern oder zu ahnden, so wollen Allerhöchstdieselben doch Ew. Exzellenzen Aufmerksamkeit noch besonders auf den Gegenstand noch gelenkt sehen und haben mich deshalb zu beauftragen geruht, in diesem Sinne Ew. Exzellenzen Mitteilung zu machen.“

Der Sinn des scharfmacherischen Vorstoßes des Regierungspräsidenten Rothe war die Bekämpfung der Organisation des Lohnkampfes durch Führer der Arbeiterschaft, die sofort als bezahlte „Sendlinge“ verdächtigt werden. Eulenburg bemerkte zu dem kaiserlichen Nasenstüber, die Einbringung eines Reichs-Vereins-Gesetzes

werde Gelegenheit zu näherer Erörterung der angeregten Frage bieten.

Kaiser Wilhelm drängt und drängt auf ein gesetzliches Einschreiten gegen die junge deutsche Arbeiterbewegung, und den äußeren Anlaß zu einem neuen Sturm auf den wohl nach seiner Ansicht unschlüssigen Eulenburg geben ihm die schon aufgebauchten Berichte über Ruhestörungen in Stuttgart, Mannheim und Frankfurt a. M. und die „maßlosen aller Sittlichkeit und Ordnung spottenden Ausschreitungen der sozialdemokratischen Presse Berlins“. Der Kaiser fordert in dem Immediatbericht des Zivilkabinetts vom 25. April 1873 sehr energisch „legislatorische Maßnahmen, um der Fortdauer und dem Wachstum jener das Wohl des Staates und der Gesellschaft empfindlich bedrohenden Erscheinungen entgegenzuwirken“. In der Sitzung vom 3. d. Mts. sei eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung über die Presse anerkannt worden, um durch erweiterte und verschärfte Strafbestimmungen den Ausschreitungen der Presse entgegenzutreten. Allseitig sei anerkannt, daß der aus dem Reichstag hervorgegangene Pressegesetzentwurf sich nicht zur Anwendung seitens der Regierung eigne. Eulenburg habe die Geneigtheit gehabt, in Gemeinschaft mit dem Staatsminister Delbrück Ergänzungen des im Entwurf vorliegenden Reichspressegesetzes schleunigst herbeizuführen, damit dieses noch dem Reichstag in laufender Session rechtzeitig vorgelegt werden könne. Den Intentionen des Kaisers entspreche es, wenn der Minister des Innern mit aller Entschiedenheit darauf hinwirken wolle, daß das angedeutete Ziel ohne Säumen erreicht werde.

Als eine weitere Maßnahme sei in jener Sitzung eine Revision der Vereinsgesetzgebung anerkannt worden. Das Reichskanzleramt habe nach einer Mitteilung vom 2. Februar d. J. von der Vorlage eines Reichsvereinsgesetzentwurfes Abstand genommen. Dem Staatsministerium sei es am 16. September cr. zweckmäßig erschienen, die Initiative in dieser Sache vom Reichskanzleramt ausgehen zu lassen. Doch nach jetziger Lage der Verhältnisse ent-

spreche es den Intentionen des Kaisers, wenn der Minister des Innern in seinem Ministerium ein Gesetz über das Vereinswesen entwerfen würde, damit es möglichst bald im Staatsministerium beraten und dem Reichskanzleramt zur weiteren Veranlassung mitgeteilt werden könne. So das Schreiben aus dem Zirkularbericht des Zivilkabinetts des Kaisers, und Eulenburg verstand den Wink und ging schnell an die Arbeit.

Im späten Frühjahr 1873 lag dem Bundesrat das Pressegesetz vor, das sich geradezu als ein Ausnahmegesetz gegen die sozialistische Presse darstellte. Der § 20 dieses Gesetzes lautete nämlich: Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigentum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtssinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmenswert, verdienstlich oder pflichtgemäß darstellt oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. — Wer die im § 166 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgesehenen Handlungen (Religionsverspottung) mittels der Presse verübt, soll mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft werden.

Jedoch der gut vorbereitete und von der Krone unterstützte Angriff gegen die Preßfreiheit scheiterte.

Zwei Jahre später, Anfang 1875, schwingt sich Kaiser Wilhelm I. abermals zu einem Vorstoß gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft auf. Am 14. Januar 1875 hatte der preußische Gesandte in München, von Werthern, einen begeisterten Bericht über die Sozialistenverfolgungen des Münchener Polizeidirektors von Feilitzsch verfaßt. Der Bericht schloß mit den Worten: „Seiner bisherigen Erfahrung nach haben sich die hier in München angewendeten Maßregeln vortüglich bewährt; die gefährlichen Vereine sind insgesamt geschlossen, die Führer sind bestraft und die Wiedervereinigung wird strengstens über-

wacht und verhindert. Alle größeren Wirtshauslokale sind den Sozialdemokraten verschlossen und selbst Hasenclever und Hasselmann haben den Versuch, Propaganda zu machen, aufgeben müssen.“ gez. von Werthern.

Dieser an den Reichskanzler erstattete Bericht wurde dem Kaiser Wilhelm unterbreitet und dieser schrieb, wie der Staatssekretär von Bülow an den preußischen Justizminister Leonhardt berichtet, eigenhändig die Worte an den Rand: „Warum ist man bei uns nicht ebenso tätig gegen die Roten?“

Diese Bemerkung des Kaisers wurde dem Minister Eulenburg vorgelegt, und der zur Sozialistenhatz von „höchster Stelle“ ermunterte Minister verfaßte ein langes, langes Schreiben, um seinem kaiserlichen Herrn zu beweisen, daß er auch tapfer gegen die „Roten“ tätig gewesen sei.

Zunächst ließ er die Paragraphen des bayrischen Vereinsgesetzes aufmarschieren. In Bayern sei die Schließung eines Vereins ungleich leichter als in Preußen herbeizuführen. Aber trotz der aus der gegenwärtigen preußischen Gesetzgebung resultierenden Schwierigkeiten sei doch in Preußen das Verfahren auf Schließung der sozialdemokratischen Vereine und ihrer Mitgliedschaften überall eingeleitet worden, es seien durch die Ortspolizeibehörden namentlich geschlossen:

1. Mitgliedschaften des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (Hasenclever und Genossen) an mehreren Orten der Provinz Schleswig-Holstein, desgleichen der Provinz Brandenburg (Guben, Cottbus, Züllichau und Potsdam) und in Breslau.
2. Mitgliedschaften des Allgemeinen Deutschen Maurer- und Steinhauervereins im Regierungsbezirk Stettin und Königsberg i. Pr.
3. Mitgliedschaften der sogenannten Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Bebel, Liebknecht und Genossen) in Königsberg i. Pr.

Auch in Frankfurt a. M. sind die dortigen sozialistischen Vereine geschlossen, und ist das gerichtliche Ver-

fahren gegen die Haupt- und Zentralvereine hier in Berlin eröffnet worden, und zwar noch ehe in München gegen die Sozialistenvereine vorgegangen war. Unter dem 23. Juni vorigen Jahres hat die Ratskammer des königlichen Stadtbezirks hierselbst die Schließung

1. des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, in welchem sich die sozialistische Agitation in Preußen konzentriert, ausgesprochen. In gleicher Weise wurden im Juli bzw. August vorläufig geschlossen:
2. Der Allgemeine Maurer- und Steinhauerverein,
3. Der Deutsche Zimmerer-Bund,
4. Der Putzer-Klub,
5. Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei,
6. Der Allgemeine Deutsche Schuhmacher-Verein, und auf meine besondere Anregung
7. Der Berliner Arbeiter-Frauen- und Mädchenverein.

Diese Leistungen Eulenburgs konnten sich wirklich sehen lassen. Eulenburg erwähnte dann noch, daß alle Schritte zur gerichtlichen Schließung dieser Vereine eingeleitet seien, und daß deren definitive Schließung auch zu erhoffen sei.

Der Minister Eulenburg schließt sein Schreiben an den Kaiser mit den Worten:

„Durch Erlaß vom 2. März v. J. habe ich den Polizeibehörden insbesondere eingeschärft, die sozialistischen Hetzereien in Versammlungen, das Aufreizen der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft gegeneinander unter keinen Umständen zu dulden, sondern sofort zur Bestrafung zu bringen. So ist denn allmählich eine nicht unbedeutende Zahl sozialistischer Agitatoren, darunter Most, Hasenclever und andere, zu Gefängnisstrafen verurteilt und dadurch wenigstens für einige Zeit unschädlich gemacht worden. Auch an Auflösungen sozialistischer Versammlungen, deren vorgängiges Verbot nach Lage der Vereinsgesetzgebung nicht erfolgen kann, hat es nicht gefehlt, wie auch endlich von dem durch den Polizeidirektor in München empfohlenen Mittel, diese Versammlungen tatsächlich zu verhindern, daß man durch den Einfluß der Polizei auf die Gastwirte den Sozialdemokraten die erforderlichen Versammlungslöke entzieht, soweit Anwendung gemacht worden ist, wie es mit den Gesetzen irgendwie vereinbar schien.“

Eulenburg.

Wilhelm I. konnte sich über den Dienstfever seines Ministers wahrlich nicht beklagen. Dieser probte die Gesetze wirklich auf ihre volle Dehnbarkeit hin aus. Die

Polizei mußte sogar mit Drohungen aller Art den Sozialdemokraten die Säle abtreiben. Und Wilhelm I. bemühte sich mit größtem Erfolg, die ausgleichende, die Gesellschaftsklassen versöhnende Rolle des „sozialen Königtums“ in das Gebiet der Fabel zu verweisen.

15. Der »Kulturkampf«.

Den Führern des Obrigkeitsstaates war es nicht entgangen, daß aus der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit eine Bewegung erwachsen war, die hohe Geistliche, Ketteler und Moufang, auf den Namen „christlicher Sozialismus“ getauft und zu einer Macht im Staate geführt hatten. Dieser christliche Sozialismus ist von Grund auf etwas anderes, als die unter dem gleichen Namen gehende Bewegung, welche später der protestantische Hofprediger Adolf Stöcker ins Leben gerufen hatte.

Sehen wir uns ein wenig zwei klassische Dokumente des christlichen Sozialismus katholischerseits an: Kettelers „Arbeiterfrage und Christentum“ vom Jahre 1864, und Christoph Mufangs Schrift „Die Handwerkerfrage“, welche im selben Jahre erschien. Da erkennen wir den Geist des Sozialismus, nicht nur die unklare Phraseologie eines „Kathedersozialismus“, die im Gewande von reichlich viel theologischen Lehren den „christlichen Sozialismus“ Stöckers durchzieht. Bischof Ketteler bekennt sich mit klaren Worten zu der „ehernen Lohntheorie“ Lassalles: der Arbeitslohn bestimmt sich in unserer Zeit nach der Lebensnotdurft im strengsten Sinne, das heißt nach dem, was der Mensch an Nahrung, Kleidung und Obdach unumgänglich bedarf, wenn nicht seine physische Existenz vernichtet werden soll. So definiert Ketteler zutreffend das Ricardo-Lassallesche Gesetz, und er behauptet weiter: „Die Wahrheit dieses Satzes ist durch die bekannte Kontroverse zwischen Lassalle und seinen Gegnern so evident gemacht, daß nur die Absicht, das Volk zu täuschen, sie bestreiten kann.“ Ketteler ist mit Marx in der Ansicht

einig, daß die Arbeit des Proletariers trotz aller ideologischen Einschätzungen, die sie durch die moderne Wissenschaft und die Ethik des Bürgertums erfahren hat, im gegenwärtigen Gesellschaftssystem ein reiner Warenkauf ist, und so zutreffend wie für ihn das eherne Lohngesetz ist, so wahr hält er die Marxsche Lehre von der Reservearmee der Arbeiter, die immer „lohndrückend und lohnbedrohend“ im Rücken der aktiven Arbeitertruppe stehe. In der Lösung der Arbeiterfrage entfernt sich Ketteler allerdings weit von Marx und Lassalle. Er hält nicht viel von den Lassalleschen Produktivgenossenschaften mit staatlichen Zuschüssen, und an eine Abänderung der Staats- und Gesellschaftsverfassung, um die Arbeiterfrage zu lösen, denkt er nicht. Was Ketteler vorschlägt, kommt schließlich aber doch dem sozialen Abhilfsgedanken Lassalles verzweifelt nahe. Er wünscht ebenfalls Produktivgenossenschaften, in denen die Mitglieder zugleich Geschäftsunternehmer und Arbeiter sind, nur wünscht er für diese die Unterstützung der Kirche und nicht die staatliche Hilfe. Der alte Bischof war offenbar durch die staatsabsolutistischen Lehren der Hegelschen Schule, die nun durch Bismarck ihre praktische Durchführung erfuhren, so kopfscheu geworden, daß er vor dem Gedanken, die Staatsomnipotenz auch nach der wirtschaftlichen Seite abzurunden, zurückschreckte. So schloß er sich zwar der Kritik an, welche die Sozialisten an der bürgerlichen Gesellschaftsordnung vornahmen, für ihre soziale Lösung brachte er aber nur anerkennende Sympathie, jedoch noch keine inhaltliche Zustimmung auf.

Moufang ging mit dem Sozialismus noch eine weitere Strecke zusammen. In der Schrift über die „Handwerkerfrage“ tat er es noch zögernd, in den Reden und Aufsätzen, die er zu Anfang der siebziger Jahre gehalten und verfaßt hat, sprach er sich viel entschiedener für den Sozialismus aus. Da wies er zunächst auf die Tatsache hin, daß der Sozialismus dem bestehenden Staatssystem schon weit eingefügt ist: im Erziehungswesen, im Verkehrswesen, in der Pensionszuerteilung an Beamte, in den

wirtschaftlichen Staatsmonopolen und im Aktiensystem fand Moufang so viel Staatssozialismus, daß die restliche Ergänzung ihm weder Furcht verursachte, noch als unsinnig vorkam. Die Kritik Lassalles an der bürgerlichen Gesellschaftsverfassung teilt Moufang ganz, und er ist sogar mit den Produktivgenossenschaften auf staatlicher Grundlage durchaus einverstanden. Selbst das Erbrecht möchte er abgeschafft wissen. Einen plötzlichen Umsturz der Gesellschaftsordnung auf dem Wege der politischen Machtergreifung wünschte er nicht, hielt ihn auch nicht für wahrscheinlich, aber er glaubte an den Anbruch des sozialistischen Staates, und er sagte, offenbar mit erkenntlicher Sympathie für den Sozialismus, dessen Gegnern glatt ins Gesicht, daß sie „Optimisten naiver Art“ seien, wenn sie glaubten, daß der Versuch eines freien Volksstaates, wie ihn die Sozialdemokraten wollten, nicht werde unternommen werden.

Bismarcks Staatsabsolutismus, der sich auf den sozial überwerteten Militarismus stützte und am deutlichsten im Haß gegen die Demokratie zum Ausdruck kam, wirkte auf die politischen Führer der katholischen Kirche in Deutschland erst recht verbitternd. Was Windthorst, Bismarck nach dieser Richtung zu verstehen gegeben hatte, war ja deutlich: „Sobald es sich um die Frage der Religion handelt, hört die Nationalität auf.“ Die Publizistik der „ultramontanen Partei“ war noch deutlicher. In einem Artikel der damals viel gelesenen „Hist. Pol. Blätter“, der Anfang der siebziger Jahre erschien, heißt es: „Es ist nicht möglich, daß die Vertretung eines Volkes in ihrer Mehrheit lange Jahre mit einem persönlichen Regiment durch dick und dünn laufe, ohne daß die üble Gewohnheit des Anschmiegens an einen herrschenden Willen auch nach unten ansteckend wirke. Ist dieses persönliche Regiment noch verbunden mit einem militärischen Kultus, der schon vielfach an die Stelle des religiösen getreten ist, so wird erst recht eine Schmiegsamkeit herangezogen, die wahrhaftig nichts mit der christlichen Demut, wohl aber viel mit heidnischer Unterwürfigkeit zu tun hat.“

Allseitige Oppositionen in Anlehnung an sozialistische Kritik und sozialistische Grundsätze: das war auch das Urteil, das die Bismarckschen Beamten, soweit sie sich als Vertreter des Obrigkeitsstaates fühlten, über die ultramontane Partei gewonnen hatten. Der üble Sozialistenverfolger Staatsanwalt Tessendorf sagte in einem Gespräch mit dem Berliner Polizeipräsidenten Madai gerade heraus, daß er zwischen Ultramontanen und Sozialisten keine großen Unterschiede finden könne. So klug waren auch die meisten anderen Polizeipräsidenten und der preußische Minister des Innern, Graf Eulenburg. Sie fanden keine sachlichen Unterschiede und glaubten nur an verschiedene Parteibenennungen. Der Kriegsminister von Kameke erkundigte sich bei Eulenburg nach staatsfeindlichen Vereinen, und in der langen Liste, die ihm der Minister aufstellte, befanden sich die christlichsozialen Vereine katholischer Richtung. Von ihnen sagt Eulenburg: „Die unter der Leitung von katholischen Geistlichen in den Provinzen Westfalen und der Rheinprovinz bestehenden Verbindungen lassen eine Hinneigung zu sozialdemokratischen Tendenzen nicht verkennen, und erscheinen mit Rücksicht auf die ultramontane Leitung doppelt bedenklich.“ So ähnlich und schärfer äußern sich die Polizeipräsidenten in den Rheinlanden und in Westfalen. Gegen die sozialen und klerikalen Blätter erhob der Regierungspräsident von Trier in seiner Antwort auf einen Eulenburgschen Erlaß den allgemeinen Vorwurf, daß sie die Autorität des Staates und der Behörden und die Liebe für König und Vaterland systematisch untergruben, und sozialdemokratische Zwecke förderten.

Der wirtschaftspolitische und staatsrechtliche Standpunkt des christlichen Sozialismus, wie er aus der katholischen Kirche herausgewachsen war, ist es denn auch im Grunde gewesen, den Bismarck als die Todesgefahr für seinen Staat ansah. Unter seinem Regime hatte sich eine kapitalistisch gedeihende Gesellschaft entwickelt. Sie war einer halb feudalen, obrigkeitlichen Staatsleitung unterstellt und von ihrer Führerschaft nahm die bürger-



Staatsanwalt Tessendorf
vor den Richtern der siebenten Deputation
gegen angeklagte Sozialdemokraten plädierend

1876
Juli 19.

Lüneburg, den 19. Juli 1876

Vertraulich!

Die

Christen sind in der tiefsten Gefahr gegen die Feinde
des christlichen Glaubens und die Hand der Unwissenheit hat sich über sie
erhoben und sie in die Gefahr der Verführung durch die
gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der Unwissenheit
hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung
durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der
Unwissenheit hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der
Verführung durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen

Christen sind in der tiefsten Gefahr gegen die Feinde
des christlichen Glaubens und die Hand der Unwissenheit hat sich
über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung durch die
gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der Unwissenheit
hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung
durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der
Unwissenheit hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der
Verführung durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen

Christen sind in der tiefsten Gefahr gegen die Feinde
des christlichen Glaubens und die Hand der Unwissenheit hat sich
über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung durch die
gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der Unwissenheit
hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung
durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der
Unwissenheit hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der
Verführung durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen

Christen sind in der tiefsten Gefahr gegen die Feinde
des christlichen Glaubens und die Hand der Unwissenheit hat sich
über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung durch die
gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der Unwissenheit
hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung
durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der
Unwissenheit hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der
Verführung durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen

Christen sind in der tiefsten Gefahr gegen die Feinde
des christlichen Glaubens und die Hand der Unwissenheit hat sich
über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung durch die
gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der Unwissenheit
hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung
durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der
Unwissenheit hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der
Verführung durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen

Christen sind in der tiefsten Gefahr gegen die Feinde
des christlichen Glaubens und die Hand der Unwissenheit hat sich
über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung durch die
gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der Unwissenheit
hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der Verführung
durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen und die Hand der
Unwissenheit hat sich über sie erhoben und sie in die Gefahr der
Verführung durch die gegenseitigen Feinde hineingeworfen

[Handwritten signature]

Vertrauliches
Rundschreiben

Unterzeichneter,
Der Landdrost Schrader

lich-kapitalistische Gesellschaft Lebensauffassungen, poli-
tische Einstellungen und äußere Manieren an, während
sie selbst die aristokratischen Schichten gründlich mit
„kapitalistischem Geist“ erfüllte. Diese Wechselwirkung
war Bismarcks gewolltes Werk. Um die Brücke zwischen
beiden Ständen zu schlagen, hatte er die Institutionen des
Reserveoffiziers ausgebaut und die studentischen Korps
mit ihrem bürgerlich-feudalistischem Mischmasch so pro-
tektionsreich werden lassen. Dieses Werk Bismarcks
stimmte von Grund auf nicht zu dem christlichen Sozialis-
mus der Ketteler und Moufang, und da der Reichskanzler
diesen Sozialismus innerhalb der katholischen Kirche so
üppig gedeihen sah, wollte er gegen die katholische Kirche
und ihre politische Macht den Vernichtungsschlag führen.

Der bedeutende Staatsmann in der auswärtigen Politik
hat vorgeblich einen Kulturkampf geführt, und dieser
„Kulturkampf“ sah gesetzlich formuliert etwa so aus: der
Jesuitenorden wird aufgelöst. Ausländische Mitglieder
können aus Deutschland ausgewiesen, einheimische
zwangsweise an bestimmte Wohnorte verbracht werden.

Die „Katholische Abteilung“ im preußischen Kultus-
ministerium wird aufgelöst.

Renitenten Priestern kann die Staatsangehörigkeit
entzogen werden.

Eingeführt wurde die Zivilehe und das Schulaufsichts-
gesetz, das die staatlichen Schulen unter eigene, das heißt
der Geistlichkeit entzogene Leitung stellte.

Mit einer derartigen Gesetzgebung war sozusagen der
Schutzmann und der Amtsrichter auf den Plan gerufen,
und diese Staatserhalter walteten gründlich ihres Amtes.
Zirkularerlasse und Dekrete von Ministern sorgten ge-
legentlich dafür, daß Polizei und Richter in dem Glauben
bestärkt wurden, sie seien die geeignete Instanz, um
Kulturkampf zu führen.

Ein trauriges Kapitel deutscher Politik war ange-
brochen, und ein trauriges Kapitel deutscher Justiz folgte.
Auf Grund der Kulturkampfgesetze wurde Bischof Ledo-

chowski von Posen durch den Oberpräsidenten seines Amtes entsetzt. Als er scharf antwortete, wurde er verhaftet und bei der hinterher folgenden Gerichtsverhandlung zu einer hohen Strafe verurteilt. Bischof Mathias Eberhard von Trier wurde wegen Übertretung der Kulturkampfgesetze zu 10 400 Talern oder vier Jahren drei Monaten Gefängnis verurteilt. Erzbischof Dr. Melchers von Köln wurde verhaftet und verurteilt, ebenso der Bischof von Münster.

Die katholische Kirche ist mit dem Bismarckschen „Kulturkampf“ fertig geworden. Offiziell hat die Feindschaft fünfzehn Jahre gedauert, aber schon nach einigen Jahren hatte Bismarck eingesehen, daß er die politische Macht der katholischen Kirche nicht brechen werde, und den berühmten Canossagang angetreten, das heißt die Gesetze bestanden noch, aber in ihrer verletzenden Schärfe wurden sie auf Wink von oben nicht ausgeführt. Es ist aber charakteristisch für das Regime Bismarcks und seinen Obrigkeitsstaat, daß der Reichskanzler aus seinem Fehlschlag nichts zu lernen wußte. Kaum war der Kampf gegen die katholische Kirche abgeflaut, als Bismarck sozusagen in anderer Ebene denselben sozialen Kampf unternahm, den Kampf gegen den Sozialismus mittels der Ausnahmegesetze.

16. Staatsretter Tessendorf.

Die Staatsanwaltschaft ist oft als die „objektivste Behörde“ gefeiert worden, und die Rechtswissenschaft hat an sie die Forderung gerichtet, streng sachlich ihres Amtes zu walten. Wenn wir zum Beispiel einen Blick in die Holzendorffsche Enzyklopädie der Rechtswissenschaft werfen, so stoßen wir auf den Satz, daß die Staatsanwaltschaft keine einseitige Parteistellung einzunehmen und sich ganz auf den objektiven Standpunkt zu stellen hat. Und mit Recht wird betont, daß das Staatsinteresse ungerechtfertigten Verurteil-

lungen widerstrebt. Die Staatsanwaltschaft sei daher verpflichtet und berechtigt, auch im Sinne der Entlastung und Freisprechung eines Beschuldigten zu wirken. Die Staatsanwaltschaft dürfe sich nicht bei der Behandlung einer Strafsache auf die zeitliche Angemessenheit einer Klage, auf das sich in ihr regende öffentlich-zeitliche Interesse berufen, sie dürfe nicht dem Opportunitätsprinzip, sondern nur dem Legalitätsprinzip folgen, das heißt, sie müsse in einer Anklagesache einschreiten, wenn die materiellen und prozessrechtlichen Voraussetzungen für diese gegeben sind, und sie dürfe nicht nach Zweckmäßigkeit-, nach Opportunitätsgründen fragen.

Der § 152 der Strafprozeßordnung spricht klar den Grundsatz aus: Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen. Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Und die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Die preußische Regierung hatte nach kurzfristiger Auflösung der Berliner Gemeinde des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins die Leitung dieses Vereins unbehelligt gelassen, und in deren Tätigkeit durchaus keinen Verstoß gegen das preußische Vereinsgesetz gesehen. Es waren rein politische Erwägungen, die auf einmal die preußischen Staatsanwälte zu einem — man möchte sagen — organisierten Massenangriff gegen die Sozialdemokratie beider Richtungen anspornten. Der Angriffspunkt war bei der Dehnbarkeit und Hinterhältigkeit des reaktionären preußischen Vereinsgesetzes leicht in der Organisation und Tätigkeit der sozialdemokratischen Vereine gefunden. Die Gedanken der preußischen Regierung über die Fortentwicklung der Sozialdemokratie mochten sich wohl viele Jahre in der Richtung bewegt haben, die

der draufgängerische, für Regierungsabsichten sehr feinhörige Staatsanwalt Tessendorf selbst in seinem Schreiben an den Polizeipräsidenten von Magdeburg eingeschlagen hätte. Die preußische Regierung mochte wohl gehofft haben, die Sozialdemokratie würde sich in ihrem unerquicklichen Parteistreit selbst töten. Das Wahlergebnis des Jahres 1874 hatte aber diese Erwartungen der Regierung zu Grabe getragen.

Der Staatsanwalt Tessendorf wurde nun in erster Linie von der preußischen Regierung dazu erkoren, das Richtschwert gegen die Sozialdemokratie zu schwingen. Er fühlte sich als das ausführende Organ der sich auf die Vernichtung der Sozialdemokratie einstellenden preußischen Staatspolitik.

In Magdeburg hatte er am Beginn der siebziger Jahre mit dem dortigen Polizeipräsidenten einträglich zusammengewirkt. Am 10. Dezember 1871 rühmte er sich in einem längeren Bericht an den Polizeipräsidenten seines schneidigen Vorgehens in Magdeburg gegen die Sozialdemokratie. Er schreibt: Der Mangel eigener gewandter Agitatoren und der schlechte (— gute —) Ruf, in dem die hiesigen Behörden stehen, seien es vornehmlich, welche sich hier einer nachhaltigen Verbreitung sozialdemokratischer Ideen bisher hindernd in den Weg gestellt haben.

Tessendorf war schon im Dezember 1871 der Überzeugung, daß sich der Magdeburger Lokalverein der Eisenacher in eine strafbare Verbindung mit dem Hauptverein gesetzt hatte, aber er hielt die Schließung dieses Vereins für verfrüht. Er entwickelte in seinem Schreiben vom 10. Dezember 1871 den die Rechtspflege sehr gefährdenden Grundsatz: „Auf die politische Schließung eines Vereins müssen nach der Natur der Sache Zweckmäßigkeitsrücksichten einen vorwiegenden Einfluß üben. Hier scheint es mir aber gerade zweckmäßig, den Verein vorläufig noch bestehen zu lassen. . . . Auch die königliche Staatsregierung scheint den Zeitpunkt zu einem allgemeinen Einschreiten gegen die sozialdemokratischen Arbeitervereine noch nicht für gekommen zu halten.“

Tessendorf ist der Meinung, daß sich die Schließung des Berliner Hauptvereins der Lassalleaner angesichts der nachweisbaren Fortdauer seiner Verbindung mit den Lokalvereinen tagtäglich rechtfertigen lassen würde. „Daß von dieser Maßregel“, so schreibt er wörtlich, „bisher weder in Berlin — dem Hauptort des Vereinswesens — noch auch in größerem Umfange an anderen Orten Gebrauch gemacht ist, läßt es meines Erachtens als gerechtfertigt erscheinen, die an maßgebender Stelle dem Vereinsleben gegenüber zurzeit noch beobachtete Reserve auf Grund der Zweckmäßigkeit und der Politik zurückzuführen. In dieser Beziehung mag der neuerdings wieder mit größter Heftigkeit geführte, an sich höchst erfreuliche Kampf zwischen den Führern der verschiedenen Arbeiterparteien, von welchem Kampfe es mir freilich noch zweifelhaft ist, ob er ernstlich gemeint, oder nur ein auf Täuschung der Regierungen berechnetes Scheingefecht ist, eine besondere Berücksichtigung gefunden haben. Zu einer näheren Erörterung jener Gründe habe ich keinen Anlaß. Sollte das hiesige Vereinsleben einen unerwarteten Aufschwung nehmen, und darin eine gemeingefährliche Agitation irgendwie zur Geltung gelangen, so wird es an der Zeit sein, auf ein sofortiges polizeiliches und strafrechtliches Einschreiten gegen dasselbe — gegen die einzelnen Redner wird bei strafbaren Ausschreitungen in der bisherigen erfolgreichen Weise mit den strengsten Maßnahmen vorgegangen werden — Bedacht nehmen.“

Tessendorf bezichtigt sich hier selbst eines Amtsvergehens. Obwohl nach seiner Ansicht das Recht durch Übertretungen des Vereinsgesetzes stets wiederholt verletzt ist, verfolgt er diese Rechtsverletzungen aus politischen Gründen und aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht. Er ist nicht ein Walter des Rechts, sondern ein Anwalt der herrschenden Staatspolitik. Unter einem staatspolitischen Gesichtspunkt überwacht er auch das sozialdemokratische Vereins- und Versammlungsleben Magdeburgs. Er bittet den Magdeburger Polizeipräsidenten um regelmäßige Mitteilung der über die Vereinssitzungen und Ver-

sammlungen erstatteten polizeilichen Berichte — und seiner Bitte ist auch entsprochen worden. Tessendorf empfiehlt sich der Regierung als umsichtiger politischer Staatsanwalt, er stellt dem Polizeipräsidenten anheim, von seinem Schreiben der königlichen Regierung Kenntnis zu geben. Von der Regierung in Magdeburg ist das Schreiben weiter an den Minister Eulenburg befördert worden. Und er selbst ist bald darauf „befördert“ worden — an eine leitende Stelle nach Berlin.

Am Schluß des Jahres 1873 erwägt nun der Staatsanwalt Tessendorf in Berlin sehr ernstlich die Schließung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Für diese Schließung kommen für ihn natürlich in erster Linie politische, nicht rechtliche Gründe in Frage. Die rechtlichen Gründe für diese Maßnahme konstruiert er sehr einfach an der Hand der Urteile, die bereits gegen die einzelnen Lassalleanischen Mitgliedschaften der Provinzen gefällt worden sind. Er hält die Schließung vor allem politisch für geboten. Der Berliner Polizeipräsident Madai ist in seinem Schreiben vom 27. November 1873 an den Innenminister Eulenburg der Ansicht, daß die Lassalleanische Organisation als Gegnerin der Bebel-Liebknicht-Partei am Leben zu erhalten sei. Die Lassalleaner sind nach diesem Schreiben des Berliner Polizeipräsidenten „nicht bar jeden vernünftigen Gedankens“. Sie suchen ihre Pläne und Hoffnungen mehr auf gesetzlichem Wege für eine Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter zu erstreben, und sie sind deshalb im allgemeinen „der minder gefährliche Teil der Partei“. Die Zwiſtigkeit beider sozialistischer Parteien wertet der Polizeipräsident als ein „günstiges Glücksmoment“. Ohne das Gegengewicht der Anhänger Lassalles hätte die Internationale vielleicht schon die Brandfackel „über Deutschland geschwungen“, wie „in den Schreckenszeiten der Kommune“. Es sei politisch nicht ratsam und nicht opportun, jetzt gegen den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein vorzugehen. Überdies hätte der Verein über fünf Jahre unter den Augen der Behörde bestanden. Eine dringende und zwingende Ver-

anlassung zu einem plötzlichen Einschreiten fehle, und bei der jetzigen Geltung des Vereinsgesetzes dürfe von der Schließung des Vereins kaum die gewünschte Abhilfe erwartet werden, ferner sei man der vollen Mitwirkung der Gerichte nicht ganz sicher. Das Einschreiten gegen den Verein sei eine Maßregel von hoher politischer Bedeutung, der Verein habe außer Hunderten von Filialen viele tausend Mitglieder, und er zähle zu seinen Anhängern fast alle gewerklichen Gesamtvereine. Hunderttausende von Arbeitern würden in ihren politischen Rechten gekränkt, und dadurch würde eine Aufregung in alle Kreise der arbeitenden Bevölkerung geschleudert werden, „die angesichts der bevorstehenden Reichstagswahlen und des liberalisierenden Kokettierens der Ultramontanen mit den Arbeitern nicht unbedenklich sein dürfte“.

Madai schließt sein Schreiben an den preußischen Innenminister mit den Worten: „Man darf nicht außer Berechnung lassen, daß, wenn auch seitens der Gerichte die polizeiliche Schließung des Vereins bestätigt werden sollte, bei der leichten Umgehung des Gesetzes mit Hilfe des § 1 die Arbeiter doch Gelegenheit finden würden, sich täglich wieder zu versammeln, und daß, wenn man, wie der Herr Staatsanwalt vorschlägt, jeden Versuch zu einer Neukonstituierung des Vereins durch Weigerung der Erteilung der Bescheinigungen zu den angesagten Versammlungen verhindern wollte, die Polizei auch dann darauf vorbereitet und imstande sein müßte, die Versammlungen der aufgeregten Arbeiter, die trotz des Verbotes zusammenkämen, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt eventuell durch Waffengewalt zu sprengen. Meines Dafürhaltens wird man nicht gut tun, auf diesem Wege die brennende soziale Frage zu lösen, oder aber sie aus der Welt schaffen zu können vermeinen, und namentlich scheint mir, wie schon bemerkt, der gegenwärtige Moment keineswegs geeignet zu sein, die soziale Frage auf diese Weise zu einer brennenden akuten zu machen.“

Tessendorf ist für das sofortige Einschreiten aus rechtlichen, und dann vor allem aus politischen Gründen.

Rechtlich weist er auf das Urteil des Obertribunals vom 30. April 1869 hin, nach dem die sogenannten Mitgliedschaften des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins nichts anderes als Vereine seien, wie sie das preußische Vereinsgesetz voraussetzt. Das Inverbindungtreten der Vereine, das durch das preußische Vereinsgesetz verboten sei, könne deshalb leicht nachgewiesen werden. In Schleswig-Holstein wären diese sogenannten Mitgliedschaften wegen ihrer Verbindung mit dem Hauptverein wiederholt gerichtlich geschlossen worden. Tessendorf fordert dann, daß, wenn nach Schließung des Hauptvereins mit seinen Unterabteilungen ein neuer Verein mit den gleichen Zielen auflebt, diesem Vereine die nachgesuchte Bescheinigung zu verweigern und dessen Versammlungen zu inhibieren sei. Die Polizeibehörden hätten ja die Befugnisse, die gesetzwidrig fortgesetzte Tätigkeit des Vereins zu verhindern. Wolle die Polizeibehörde nicht aus eigener Initiative gegen die fortgesetzte Vereinstätigkeit einschreiten, so könne man auf Grund des § 16 alinea 2 die nach Schließung des Vereins sich an diesem als Mitglieder beteiligten Personen zur Bestrafung bringen. Ist die Identität des angeblich neuen Vereins mit dem geschlossenen zweifelhaft, so schreite man gegen die Mitglieder ein, man erhält dann mit der Verurteilung zugleich die gerichtliche Identität beider Vereine. Wenn die Identität nicht nachweisbar sei, so müsse man warten, bis sich der neue Verein mit auswärtigen Vereinen in Verbindung setze. Nach den bisherigen Erfahrungen würde diese in kürzester Frist eintreten. Man könne mit diesen Maßnahmen den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein mit seinen Unterabteilungen vielleicht nicht sprengen, wohl aber seine Wirksamkeit auf die Dauer wesentlich abschwächen, wenn nicht ganz lahmlegen.

Tessendorf weiß jedoch als politischer Staatsanwalt, daß die Frage der Schließung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins für das Berliner Polizeipräsidium und für das preußische Staatsministerium in erster Linie eine politische Opportunitätsfrage ist. Aus Gründen der höheren

Politik könne man das *laissez faire*, das Gehenlassen vielleicht als opportun gelten lassen. Möchte der richtige Zeitpunkt zum Einschreiten nicht versäumt werden? Es ließe sich die Befürchtung geltend machen, daß ein Einschreiten eine sich bis zur offenen Revolte steigende Aufregung zur Folge haben würde. Er, Tessendorf, teile diese Befürchtung nicht, wenn er auch nicht der ziemlich verbreiteten Ansicht sei, daß sich die soziale Bewegung im Lande verlaufen werde, vielmehr dafür halte, daß sie auch bei uns früher oder später zu einem gewaltsamen Ausbruch führen müsse. „Besser früher als später, — als zu spät.“

Tessendorf setzt voraus, daß die Schließung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins eine große Aufregung unter der Berliner Sozialdemokratie hervorrufen werde, und er befürwortet diese Maßnahme, um die Sozialdemokratie um so schärfer treffen zu können. Tessendorf erweist sich hier als skrupelloser Agent provocateur. Die Folgen des Einschreitens werden darin bestehen, so schreibt er wörtlich, „daß die Agitatoren und Wortführer, welchen, weil sie in ihren Reden sich innerhalb der sehr weit gesteckten Grenzen der jetzigen Strafgesetze zu halten verstehen, sehr schwer beizukommen ist, in ihrer Erbitterung und Wut, indem sie ihre unter der Hand verbreiteten revolutionären Tendenzen offen bekennen, jene Grenzen überschreiten und so Gelegenheit geben werde, sie durch Verhaftung und nachdrückliche Bestrafung auf längere Zeit unschädlich zu machen.“

Zum Schluß macht er die Regierung gegen die Sozialdemokratie noch durch folgende Ausführungen besonders scharf: „Wenn man jene Reden mit Aufmerksamkeit verfolgt, und wenn man sieht, wie in den Vereinen und ihren Versammlungen von den Agitatoren die Unzufriedenheit unter den arbeitenden Klassen meist künstlich erzeugt und stets sorgfältig genährt, bis zum fanatischen Haß gegen die Arbeitgeber und die Besitzenden überhaupt gesteigert wird, wie die Grundlage aller staatlichen Ordnung — der Respekt vor dem Gesetz und die Autorität der Behörden, systematisch untergraben werden, und wie die meisten

Fäden der Agitation hier, als in ihrem Zentrum, zusammenlaufen, — dann möchte man sich auch vom politischen Standpunkt aus kaum der Überzeugung verschließen können, daß gerade hier (Berlin gemeint, P. K.) geboten sei, gegen diese Agitation überhaupt und gegen die Vereine als deren Herd insbesondere mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen.“

Tessendorf schrickt vor der Entflammung eines offenen Bürgerkrieges nicht zurück. Werden die Sozialdemokraten frühzeitig in diesen hineingetrieben, ohne daß ihre organisatorische Macht genügend erstarkt ist, so können sie um so schneller und gründlicher niedergeworfen werden. Auch hier gilt sein Wort: Besser früher als später — als zu spät.

17. Die Zerstörung der sozialdemokratischen Organisationen.

Tessendorf, der in engster Verbindung mit dem Minister des Innern selbst steht, behält in der Auseinandersetzung mit dem Berliner Polizeipräsidenten recht. Das Signal zur Auflösung beider sozialdemokratischer Organisationen: der Eisenacher und Lassalleaner, wird gegeben. Am 23. Februar 1875 wurde der „Eisenacher“ August Wilhelm Heinsch wegen Übertretung des Vereinsgesetzes mit 30 Mark Geldstrafe und wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz mit 120 Mark Geldstrafe von dem Stadtgericht zu Berlin, Deputation VII, bestraft. Außerdem wurde der Berliner „Verein der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei“, der „Eisenacher“, definitiv geschlossen.

Heinsch machte sich nach Auffassung des Gerichts des Vergehens gegen das Vereinsgesetz dadurch schuldig, „daß er durch die bloße Annahme des Vorsteheramtes in den Vereinsorganismus sich einfügte und damit die Verbindung des Ortsvereins mit dem Zentralorgan und so mit den übrigen Ortsvereinen“ vermittelte.

Die Berliner Mitgliedschaft hat, wie das Erkenntnis des Berliner Stadtgerichts auseinandersetzt, „zu der Sozial-